



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
CDS Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

KRANKENVERSICHERUNG : PRÄMIENVERBILLIGUNG

SYNOPTISCHE ÜBERSICHT 2014

alle Angaben ohne Gewähr

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilgung (III)	Sonderregelung (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
ZH	<p>Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999, in Kraft seit 1.1.2001, in der Fassung vom 14.1.2013 (in Kraft seit 1.1.2014)</p> <p>Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 6.11.2013, in Kraft seit 1.1.2014</p> <p>Regierungsratsbeschlüsse vom 4.12.2012 und vom 25.09. 2013</p>	<p><u>Bemessungsgrundlage:</u> Massgebend sind die am Stichtag 1. April des Vorjahres bekannten definitiven Steuerfaktoren, i.e. steuerbares Gesamteinkommen und steuerbares Gesamtvermögen gemäss kantonalen Steuern; bei seither veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen die aktuellen Steuerfaktoren</p> <p><u>Berechtigte</u> Verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige, sowie getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben mit einem steuerbaren Gesamteinkommen von max. Fr. 47'500 (Erwachsene) bzw. Fr. 61'000 (Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung) , oder alle anderen Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Gesamteinkommen von max. Fr. 37'200 und mit einem steuerbaren Gesamtvermögen von max. Fr. 300'000' (Verheiratete und Alleinerziehende) oder Fr. 150'000 (Alleinstehende ohne Kinder)</p>	<p>Einkommensgrenzen und Höhe der Beiträge</p> <p>Diese umfangreichen Informationen entnehmen man dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1077 vom 25. September 2013,, abrufbar unter http://www.zh.ch/internet/de/aktuell/rrb.html</p> <p>Direkter Link http://data.rrb.zh.ch/appl/rrbzch.nsf/0/C12574C2002FAA1FC1257BE4002F93C0/\$file/1077.pdf?OpenElement</p>	<p>a) Die Prämienverbilgung für Jugendliche (18-25), die nicht in Ausbildung stehen, entspricht grundsätzlich der Prämienverbilgung für Kinder.</p> <p>b) Für Quellensteuerpflichtige werden die unter (III) erwähnten Einkommensgrenzen vom kantonalen Steueramt separat ermittelt.</p> <p>c) BezügerInnen von Ergänzungsleistungen (EL) oder Beihilfen (BH) zur AHV/IV erhalten die Prämienverbilgung zusammen mit diesen Leistungen.</p> <p>d) Personen, die nach eigenen Berechnungen Anspruch auf Prämienverbilgung haben, jedoch nicht erfasst worden resp. über ihren Anspruch informiert worden sind, und Personen, deren wirtschaftliche oder persönliche Verhältnisse sich seit dem Stichtag geändert haben, können bei den Gemeinden ausserhalb der Frist einen Antrag auf Prämienverbilgung stellen</p> <p>e) Die SVA Zürich übernimmt gemäss Art. 64a KVG ausstehende OKP-Prämien und Kostenbeteiligungen, sobald ein Verlustschein vorliegt. Diese Aufwendungen gehen zulasten der gesamthaft für die Prämienverbilgung zur Verfügung stehenden Beiträge</p>	<p>a) Ordentliche Prämienverbilgung: Die Bundes- und Kantonsbeiträge werden an die Sozialversicherungsanstalt (SVA) zur Auszahlung an die Krankenversicherer überwiesen. Die Krankenversicherer schreiben die Prämienverbilgungen in zwölf gleichen Teilen den Prämienkonti der Berechtigten gut.</p> <p>b) Übernahme der Krankenkassenprämien der BezügerInnen von Zusatzleistungen zur AHV/IV und Sozialhilfe: Die Gemeinden zahlen den entsprechenden Betrag direkt den Krankenversicherern aus. Die Gemeinden rechnen ihre Aufwendungen zu Beginn des darauf folgenden Jahres beim Kanton ab.</p>	<p>Automatische Erfassung und Information der Berechtigten, Antragsystem</p> <p>Die Gemeinden melden der SVA die Berechtigten aufgrund der Steuerfaktoren. Die berechtigten Personen werden von der SVA mit einer persönlichen Mitteilung über den Prämienverbilgungsanspruch informiert und erhalten ein bereits ausgefülltes Antragsformular. Das Antragsformular muss von den Berechtigten innert 30 Tagen unterschrieben an die SVA zurückgeschickt werden.</p> <p>Die Höhe der Beiträge und die Berechtigungsgrenzen werden jährlich in den Medien (Tagespresse, Lokalradios) sowie im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p>Durchführung der PV: Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8087 Zürich</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechnung (II)	Variationen der Prämienverbilgung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)																																																																																																		
BE	<p>Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken- die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV), in der Fassung vom 28.11.2006.</p> <p>In Kraft seit dem 1.1.2008.</p> <p>Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV), in der Fassung vom 14. 11. 2011.</p> <p>In Kraft seit dem 1.1.2014 bzw. 1.7.2014.</p>	<p>Berechnungsbasis: Reineinkommen + 5% des Reinvermögens (gemäss Steuerveranlagung).</p> <p>Bereinigung: + Beiträge an die 2. Säule, die nicht im Nettolohn II berücksichtigt sind. + Beiträge an die Säule 3a + Zweitverdienerabzug + nicht steuerbare Einkünfte + Mitgliederbeiträge und Zuwendungen + auswärtigerWochenaufenthalt + Liegenschaftsunterhalt wenn grösser als 1% des amtlichen Wertes. + negativer Nettoertrag von Beteiligungen an Erbgemeinschaften und Miteigentum + nicht berücksichtigte Verlustüberschüsse aus der Vorperiode - selbst getragene Krankheitskosten</p> <p>= korrigiertes Reineinkommen</p> <p>- folgende Sozialabzüge:</p> <table border="1" data-bbox="443 887 831 994"> <tr><td>Verheiratete</td><td>13'000</td></tr> <tr><td>Alleinerziehende</td><td>6'500</td></tr> <tr><td>pro Kind/junge Erwachsene</td><td>10'000</td></tr> <tr><td>Alleinstehende</td><td>2'200</td></tr> </table> <p>= massgebendes Einkommen</p> <p>Anspruch: Einkommensstufen</p> <p>Grenzwerte des massgebenden Einkommens der einzelnen Verbilligungsstufen</p> <table border="1" data-bbox="443 1193 685 1329"> <tr><th>Stufe</th><th>Grenzbeträge</th></tr> <tr><td>1</td><td>9'000</td></tr> <tr><td>2</td><td>17'000</td></tr> <tr><td>3</td><td>25'000</td></tr> <tr><td>4</td><td>*31'000</td></tr> </table> <p>* ab 1.7.2014 → 30'500</p> <p>Anmerkung: Bei Quellenbesteuerten wird der Anspruch auf der Basis des gleichwertigen Bruttoeinkommens bestimmt.</p>	Verheiratete	13'000	Alleinerziehende	6'500	pro Kind/junge Erwachsene	10'000	Alleinstehende	2'200	Stufe	Grenzbeträge	1	9'000	2	17'000	3	25'000	4	*31'000	<p>Höhe der Beiträge in CHF: Abstufung nach Einkommensstufe, Alter und Prämienregion</p> <table border="1" data-bbox="857 363 1303 523"> <tr><th colspan="4">Erwachsene</th></tr> <tr><th>Stufe</th><th>Region 1</th><th>Region 2</th><th>Region 3</th></tr> <tr><td>1</td><td>2'400.00</td><td>2'100.00</td><td>1'920.00</td></tr> <tr><td>2</td><td>1'800.00</td><td>1'560.00</td><td>1'380.00</td></tr> <tr><td>3</td><td>1'284.00</td><td>1'104.00</td><td>984.00</td></tr> <tr><td>4</td><td>804.00</td><td>684.00</td><td>624.00</td></tr> </table> <table border="1" data-bbox="857 547 1303 762"> <tr><th colspan="4">Junge Erwachsene (eigenständig)</th></tr> <tr><th>Stufe</th><th>Region 1</th><th>Region 2</th><th>Region 3</th></tr> <tr><td>1</td><td>1'860.00</td><td>1'560.00</td><td>1'440.00</td></tr> <tr><td>2</td><td>1'500.00</td><td>1'260.00</td><td>1'140.00</td></tr> <tr><td>3</td><td>1'104.00</td><td>864.00</td><td>804.00</td></tr> <tr><td>4</td><td>744.00</td><td>564.00</td><td>504.00</td></tr> <tr><th colspan="4">eigenständig und in Ausbildung</th></tr> <tr><td>1-4</td><td>2'464.20</td><td>2'166.00</td><td>2'006.40</td></tr> </table> <table border="1" data-bbox="857 786 1303 866"> <tr><th colspan="4">Junge Erwachsene (Familienmitglieder)</th></tr> <tr><th>Stufe</th><th>Region 1</th><th>Region 2</th><th>Region 3</th></tr> <tr><td>1-4</td><td>2'464.20</td><td>2'166.00</td><td>2'006.40</td></tr> </table> <table border="1" data-bbox="857 890 1303 970"> <tr><th colspan="4">Kinder (Familienmitglieder)</th></tr> <tr><th>Stufe</th><th>Region 1</th><th>Region 2</th><th>Region 3</th></tr> <tr><td>1-4</td><td>504.60</td><td>430.80</td><td>390.00</td></tr> </table>	Erwachsene				Stufe	Region 1	Region 2	Region 3	1	2'400.00	2'100.00	1'920.00	2	1'800.00	1'560.00	1'380.00	3	1'284.00	1'104.00	984.00	4	804.00	684.00	624.00	Junge Erwachsene (eigenständig)				Stufe	Region 1	Region 2	Region 3	1	1'860.00	1'560.00	1'440.00	2	1'500.00	1'260.00	1'140.00	3	1'104.00	864.00	804.00	4	744.00	564.00	504.00	eigenständig und in Ausbildung				1-4	2'464.20	2'166.00	2'006.40	Junge Erwachsene (Familienmitglieder)				Stufe	Region 1	Region 2	Region 3	1-4	2'464.20	2'166.00	2'006.40	Kinder (Familienmitglieder)				Stufe	Region 1	Region 2	Region 3	1-4	504.60	430.80	390.00	<p>Ledige junge Erwachsene (bis 25) werden mit der Familie berechnet, sofern sie ein korrigiertes Reineinkommen von unter CHF14'000 aufweisen.</p> <p>Junge Erwachsene in Ausbildung, die nicht zur Familie zählen, müssen einen Antrag stellen, wenn sie eine Prämienverbilgung von 50% der Durchschnittsprämie geltend machen wollen.</p> <p>Ledige Erwachsene / ledige junge Erwachsene ohne eigene Kinder mit einem korrigierten Reineinkommen von weniger als CHF14'000, an der Quelle besteuerte Personen und Personen, die in der letzten Steuererklärung kein Einkommen ausweisen oder diese nicht eingereicht haben, müssen Antrag auf Prämienverbilgung stellen. <i>(vollständige Aufzählung unter www.be.ch/pvo).</i></p> <p>Die Überprüfung des Anrechts auf Prämienverbilgung bei erheblicher und dauerhafter Veränderung der finanziellen Verhältnisse oder Veränderung der familiären Situation (Trennung, Scheidung oder Tod eines Ehepartners). kann beantragt werden.</p>	<p>Verbilligungsbeiträge ab 1.1.2014 werden ausschliesslich an Verbilligungsbeiträge bis 31.12.2013 werden – sofern eine Vergütung durch den Versicherer nicht bereits erfolgt ist – an den Versicherten ausbezahlt.</p> <p>Bei Beziehenden von EL-Leistungen (zur AHV/IV) oder von wirtschaftlicher Sozialhilfe wird die Verbilligung der Prämien in der Höhe der maximalen ordentlichen Prämienverbilgung aus den Mitteln der Prämienverbilgung finanziert.</p> <p>Beziehende von EL-Leistungen erhalten die Prämienverbilgung monatlich mit der EL ausgerichtet.</p> <p>Beziehende von , wirtschaftlicher Sozialhilfe erhalten die Prämienverbilgung vom zuständigen Sozialdienst ausgerichtet..</p>	<p>Die Berechtigten werden in der Regel von Amtes wegen aufgrund der Steuerveranlagung durch das Amt für Sozialversicherungen (ASV) ermittelt und schriftlich benachrichtigt.</p> <p>Personen, die nach eigenen Berechnungen Anspruch auf Prämienverbilgung zu haben glauben, und nicht über ihren Anspruch benachrichtigt wurden, können für das laufende Kalenderjahr Antrag auf Prämienverbilgung stellen. Detaillierte Informationen – inklusive Antragsformulare – stehen unter www.be.ch/pvo zur Verfügung.</p> <p>Zuständige Behörde:</p> <p>Amt für Sozialversicherungen Abteilung Prämienverbilgung und Obligatorium; Forelstrasse 1 3072 Ostermundigen Tel.: 0844 800 884 Fax.: 0316337701 E-Mail: asv.pvo@jgk.be.ch Internet: www.be.ch/pvo</p>
Verheiratete	13'000																																																																																																							
Alleinerziehende	6'500																																																																																																							
pro Kind/junge Erwachsene	10'000																																																																																																							
Alleinstehende	2'200																																																																																																							
Stufe	Grenzbeträge																																																																																																							
1	9'000																																																																																																							
2	17'000																																																																																																							
3	25'000																																																																																																							
4	*31'000																																																																																																							
Erwachsene																																																																																																								
Stufe	Region 1	Region 2	Region 3																																																																																																					
1	2'400.00	2'100.00	1'920.00																																																																																																					
2	1'800.00	1'560.00	1'380.00																																																																																																					
3	1'284.00	1'104.00	984.00																																																																																																					
4	804.00	684.00	624.00																																																																																																					
Junge Erwachsene (eigenständig)																																																																																																								
Stufe	Region 1	Region 2	Region 3																																																																																																					
1	1'860.00	1'560.00	1'440.00																																																																																																					
2	1'500.00	1'260.00	1'140.00																																																																																																					
3	1'104.00	864.00	804.00																																																																																																					
4	744.00	564.00	504.00																																																																																																					
eigenständig und in Ausbildung																																																																																																								
1-4	2'464.20	2'166.00	2'006.40																																																																																																					
Junge Erwachsene (Familienmitglieder)																																																																																																								
Stufe	Region 1	Region 2	Region 3																																																																																																					
1-4	2'464.20	2'166.00	2'006.40																																																																																																					
Kinder (Familienmitglieder)																																																																																																								
Stufe	Region 1	Region 2	Region 3																																																																																																					
1-4	504.60	430.80	390.00																																																																																																					

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbiligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
LU	<p>Prämienverbiligungsgesetz vom 24.01.95.</p> <p>Letzte Änderung vom 28.01.2013. In Kraft seit 01.07.2013</p> <p>Prämienverbiligungsverordnung vom 12.12.1995.</p> <p>Letzte Änderung vom 17.12.2013.</p> <p>In Kraft seit 01.01.2014.</p>	<p>Basis für die Berechnung ist das massgebende Einkommen. Zur Bestimmung dieses Einkommens ist vom Nettoeinkommen der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung gemäss dem kantonalen Steuergesetz auszugehen.</p> <p><u>Aufrechnungen:</u></p> <p>a. die Einkäufe in die berufliche Vorsorge und die Arbeitnehmeranteile der Beiträge von Selbständigerwerbenden an die berufliche Vorsorge, soweit sie den Pauschalbetrag von 20'000 Franken übersteigen</p> <p>b. Beiträge an anerkannte Formen der Selbstvorsorge</p> <p>c. verrechenbare Geschäftsverluste aus Vorjahren</p> <p>d. die im vereinfachten Abrechnungsverfahren versteuerten Einkünfte</p> <p>e. 10% des Reinvermögens; als Reinvermögen gilt das Vermögen vor Abzug der steuerfreien Beträge</p> <p><u>Abzüge:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankheits-, unfall- und behinderungsbedingte Kosten - Pauschalbetrag für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung <p>Ein Anspruch auf Prämienverbiligung besteht, soweit die anrechenbaren Prämien das massgebende Einkommen um einen bestimmten Prozentsatz übersteigen. Dieser Prozentsatz beträgt mindestens 10%. Für jeden Franken des massgebenden Einkommens steigt er um 0,00014 Prozentpunkte an.</p> <p>Massgebend sind die Verhältnisse am 1.1. eines Anspruchsjahres.</p> <p>Liegt die Steuerveranlagung mehr als vier Jahre zurück, sistiert die Ausgleichskasse</p>	<p><u>Richtprämie</u></p> <p>Der Kanton Luzern ist in drei Prämienregionen eingeteilt:</p> <p>Richtprämien je Region in Franken Erwachsene: 3'936,3'660, 3'504 Jugendliche: 3'516, 3'300, 3'132 Kinder: 888, 816, 780</p>	<p>Für Quellenbesteuerte werden 75% des Einkommens, das der Quellensteuer zu Grunde liegt, berücksichtigt. Quellensteuerberechtigte haben Anspruch auf Prämienverbiligung, falls sie am 1.1. des Anspruchsjahres im Kanton wohnhaft sind.</p> <p>In Konkubinat lebende Personen werden getrennt beurteilt.</p> <p>Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, erhalten die vom Bund festgelegten monatlichen Durchschnittsprämien voll vergütet.</p> <p>Personen, die Sozialhilfe oder Mutterschaftsbeihilfe beziehen, erhalten die vom Regierungsrat festgesetzten regionalen Richtprämien voll vergütet.</p> <p>Zuzüger aus dem Ausland haben allenfalls einen Pro-rata Anspruch auf Prämienverbiligung.</p>	<p>Auszahlungen erfolgen ausnahmslos an die jeweiligen Krankenversicherer.</p> <p>Beiträge unter 100 Franken werden nicht ausbezahlt.</p> <p>Mit Ausnahme der Ergänzungsleistungsbeziehenden darf die Prämienverbiligung die im Kalenderjahr geschuldeten Prämien für die Krankenpflege-Grundversicherung nicht übersteigen.</p> <p>Überschüssige Prämienverbiligungen für Ergänzungsleistungsbezüger werden von den Krankenversicherern direkt den Bezügem vergütet</p>	<p>Automatische Zustellung der vorgedruckten Anmeldeformulare an alle Personen/Familien, die in den letzten beiden Jahren mindestens eine Gutsprache erhalten haben.</p> <p>Allgemeine Information über Medien, Aushänge, Web . sowie Einzelauskünfte bei AHV-Zweigstellen und der Ausgleichskasse. . Die Anmeldung ist bis spätestens Ende Oktober des Vorjahres, für welches Anspruch auf Prämienverbiligung geltend gemacht wird, einzureichen.</p> <p>Wird das Gesuch erst im Jahr, für das Anspruch auf Prämienverbiligung geltend gemacht wird, eingereicht, werden nur diejenigen Prämien verbilligt, die nach der Gesuchstellung fällig werden.</p> <p>Zentrale Durchführung der Prämienverbiligung durch die Ausgleichskasse Luzern www.ahvluzern.ch</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
<p>LU Fortsetzung</p>		<p>in der Regel das Verfahren. Liegen genügend zuverlässige Grundlagen vor, kann die Ausgleichskasse gestützt darauf die Prämienverbilligung ohne rechtskräftige Steuerveranlagung definitiv festlegen.</p> <p>Die Prämienverbilligung darf die im Kalenderjahr geschuldeten Prämien für die Krankenpflege-Grundversicherung mit Ausnahme der Ergänzungsleistungsbezüge, nicht übersteigen.</p> <p>Die Eltern oder Elternteile, unter deren Obhut Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr leben, haben Anspruch auf die Verbilligung der anrechenbaren Prämien um die Hälfte. Vorausgesetzt wird, dass ihr massgebendes Einkommen 80'000 Franken nicht übersteigt.</p> <p>Die Prämien von jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Altersjahr werden um die Hälfte verbilligt, sofern diese eine mindestens sechs Monate dauernde Ausbildung absolvieren. Es muss ein Anspruch auf Ausbildungszulagen bestehen.</p> <p>Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, besteht der Anspruch auf eine hälftige Verbilligung der Prämien zudem nur, wenn das gemeinsame massgebende Einkommen 80'000 Franken nicht übersteigt.</p>				

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
UR	<p>Reglement über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung vom 03.12.2013 (Stand am 1. Januar 2014).</p> <p>In Kraft seit 1.1.2014.</p> <p>Verordnung zum Bundesgesetz über die KV vom 15.11.95.</p> <p>In Kraft seit 1.1.96.</p>	<p>Die Berechnung basiert auf der rechtskräftigen Steuerveranlagung 2012 gemäss kantonaalem Steuergesetz.</p> <p>Das Prämienverbilligungs-Einkommen (PV-Einkommen) errechnet sich anhand der massgebenden Nettoeinkünfte zuzüglich 15 % des steuerbaren Vermögens.</p> <p>Die massgebenden Nettoeinkünfte entsprechen:</p> <p>a) den Einkünften (ohne Einkünfte aus Liegenschaften), wobei die Renteneinkommen aus beruflicher oder privater Vorsorge zu 100 % angerechnet werden;</p> <p>b) zuzüglich: Mietwert der eigenen Wohnung, Miet- und Pachtzinseinnahmen und Ertrag aus Wohnrecht/Nutzniessung;</p> <p>c) abzüglich: Liegenschaftsunterhalt, Schuldzinsen, Berufskosten, behinderungsbedingte Kosten und Krankheits- und Unfallkosten. Der Liegenschaftsunterhalt und die Schuldzinsen dürfen zusammen das Total der Einkünfte aus Liegenschaften nicht übersteigen.</p> <p>Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die anrechenbaren Prämien 10.5 % des PV-Einkommens übersteigen.</p> <p>Bis zur Obergrenze des mittleren PV-Einkommens von Fr. 80'000 werden die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligt.</p>	<p><u>Richtprämie</u></p> <p>Vom Regierungsrat festgelegte Richtprämien.</p> <p>Erwachsene : Fr. 3170 Junge Erwachsene (19-25) : Fr. 2790 Kinder : Fr. 1000</p> <p>Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>Junge Erwachsene (19-25) haben ab Eintritt in die Steuerpflicht einen selbständigen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>Junge Erwachsene in Ausbildung, die den gesetzlichen Mindestanspruch von 50 % geltend machen, haben einen Nachweis über ihre Ausbildung zu erbringen.</p> <p>Für Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, entspricht die Richtprämie der vom Bund festgelegten Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.</p>	<p>Sozialhilfe und EL-Bezüger erhalten die volle Richtprämie vergütet.</p> <p>Für Quellenbesteuerte werden 75% des Einkommens, das der Quellensteuer zugrunde liegt, berücksichtigt.</p> <p>Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf Prämienverbilligung für die Dauer des Aufenthaltes, falls sie vor dem 30. Juni in den Kanton Uri einreisen.</p> <p>Im Konkubinat lebende Personen werden getrennt beurteilt.</p> <p>Anerkannte Flüchtlinge haben Anrecht auf Prämienverbilligung.</p>	<p>Die Auszahlungen erfolgen ausnahmslos an die jeweiligen Krankenversicherer. Überschüssige Prämienverbilligungen werden von den Krankenversicherern direkt den Bezüger zurückvergütet.</p>	<p>Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion informiert die Bevölkerung durch öffentliche Bekanntgabe (Amtsblatt) über die Prämienverbilligung. Die Bevölkerung wird auch mittels Medien und zielgruppenspezifischen Aktionen etc. auf die Prämienverbilligung aufmerksam gemacht.</p> <p>Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird durch die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri automatisch "von Amtes wegen" geprüft und berechnet. Alle Steuerpflichtigen, die aufgrund der zur Verfügung stehenden Steuerdaten einen Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben, erhalten ab März vom Amt für Gesundheit den Entscheid über ihre Prämienverbilligung automatisch zugestellt. Alle übrigen Personen und Quellenbesteuerte können ihren Anspruch für die Prämienverbilligung wie bisher mit einem Antrag geltend machen. Das Antragsformular und weitere Informationen stehen auf der Website www.ur.ch/praemienverbilligung als Download zur Verfügung.</p> <p>Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion fordert zur fristgerechten Einreichung der Antragsformulare auf und macht auf die Rechtsfolgen im Säumnisfall aufmerksam. Personen, die Antrag auf Prämienverbilligung stellen wollen, haben das ausgefüllte Formular bis zum 30.04.2014 bei der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri einzureichen.</p> <p>Die Durchführung der Prämienverbilligung erfolgt zentral über die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri durch das Amt für Gesundheit.</p> <p>Die zuständigen Verwaltungen der Einwohnergemeinden (Gemeindeverwaltungen) wirken beim Vollzug der Prämienverbilligung für die Krankenpflegegrundversicherung mit.</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienver- billigung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung																		
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)																		
SZ	<p>Gesetz über die Prämienverbilligung vom 6.9.95 In Kraft: Seit 1.1.96</p> <p>Revision per 1.1.2002 (Volksabstimmung vom: 2.12.2001)</p> <p>Vollzugsverordnung vom 16.1.96 In Kraft: Seit 1.1.96</p> <p>KR-Beschluss vom 19.12.01: In Kraft: Seit 1.1.02</p> <p>Änderung der Vollzugsverordnung vom 10.12.2002: In Kraft: Seit: 1.1.03</p> <p>Kantonsratsbeschluss vom 26.11.2003 In Kraft seit 1.01.2004</p> <p>Kantonsratsbeschluss vom 15.12.2004 In Kraft seit 1.01.2005</p> <p>Änderung der Vollzugsverordnung vom 11.01.2005 in Kraft seit 1.01.2005</p> <p>Totalrevision 2008:</p> <p>Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 19.09.2007</p> <p>Kantonsratsbeschluss zum Gesetz über die Prämienverbilligung vom 12.12.2007</p> <p>Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Prämienverbilligung vom 11.12.2007</p> <p>Teilrevision 2013: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenver- sicherung vom 19.07.2007</p>	<p><u>Anrechenbares Einkommen :</u></p> <p>100 % des bundessteuerpflichtigen Reineinkommens + 10 % des Reinver- mögens.</p> <p>Die steuerrechtlich zulässigen Abzüge für ausserordentlichen Liegenschaftsun- terhalt werden aufgerechnet.</p> <p>Veranlagungsperiode: Letzte rechtskräftige Steuerveranlagung , sofern nicht älter als drei Jahre.</p> <p>Kein Anspruch besteht, wenn das anre- chenbare Einkommen höher ist als die Summe von Richtprämie und den aner- kannten Ausgaben gemäss ELG für den allgemeinen Lebensbedarf und für den Mietzins.</p> <p>Grenzwerte:</p> <table border="0"> <tr> <td><u>Familie</u></td> <td><u>Alleinstehend</u></td> <td><u>Ehepaar</u></td> </tr> <tr> <td>ohne Kind</td> <td>Fr.36'538.--</td> <td>Fr.52'071.--</td> </tr> <tr> <td>1 Kind</td> <td>Fr.49'333.--</td> <td>Fr.63'066.--</td> </tr> <tr> <td>2 Kinder</td> <td>Fr.60'328.--</td> <td>Fr.74'061.--</td> </tr> <tr> <td>3 Kinder</td> <td>67'978.--</td> <td>Fr. 81'711.--</td> </tr> <tr> <td>4 Kinder</td> <td>Fr.75'628.--</td> <td>—89'361.-</td> </tr> </table> <p>Für den Anspruch auf Verbilligung der Prämien von Kindern und jungen Er- wachsenen in Ausbildung gelten höhere Grenzwerte.</p>	<u>Familie</u>	<u>Alleinstehend</u>	<u>Ehepaar</u>	ohne Kind	Fr.36'538.--	Fr.52'071.--	1 Kind	Fr.49'333.--	Fr.63'066.--	2 Kinder	Fr.60'328.--	Fr.74'061.--	3 Kinder	67'978.--	Fr. 81'711.--	4 Kinder	Fr.75'628.--	—89'361.-	<p><u>Richtprämien</u></p> <p>Die Richtprämien entsprechen den Richtprämien gemäss der jeweils anwendbaren Verord- nung des EDI über die Durch- schnittsprämien für die Berech- nung der EL.</p> <p>Erwachsene : Fr.4'128.-- Jugendliche in Ausbildung (18-25) : Fr.3'768.-- Kinder : Fr. 960.--</p> <p>Die Höhe der Prämienverbilli- gung entspricht der Differenz zwischen dem Selbstbehalt von 11 % und der massgebenden Richtprämien.</p>	<p>Sozialhilfe-Bezüger erhalten die vollen Richtprämien vergü- tet.</p> <p>EL-Bezüger erhalten die volle Richtprämie.</p> <p>Das anrechenbare Einkommen von Quellenbesteuerten mit Jah- resaufenthaltsbewilli- gung beträgt 80 % des der Quellensteu- er zugrunde liegen- den, auf ein Jahr ausgerechneten Bruttolohns und erhöht um den Ver- mögensanteil.</p> <p>Fahrende, für welche die Fürsorgebehörde ihrer schwyzerischen Heimatgemeinde ein Gesuch um Prämien- verbilligung erstellt, haben Anspruch auf die vollen Richtprä- mien, soweit die Heimatgemeinde die Prämien für die obligatorische Kran- kenpflegeversiche- rung übernimmt.</p>	<p>Die Prämienverbilligung wird direkt den Kranken- versicherer überwiesen. Die Krankenversicherer schreiben die Prämien- verbilligungen in zwölf gleichen Teilen den Prämienkonti der Be- rechtigten gut.</p>	<p>Die Ausgleichskasse stellt den mutmasslich Berechtigten bis spätestens im April des Vorjah- res ein Gesuchsformular zu. Die Nichtzustellung des For- mulars entbindet nicht von der rechtzeitigen Einreichung des Gesuches. Versicherte, welche kein Formular erhalten, können ein solches bei der AHV- Zweigstelle ihrer Wohnge- meinde beziehen. Es ist auch möglich, das Formular per Internet herunter zu laden.</p> <p>Die Anmeldung 2013 gilt gleichzeitig auch für 2014. Das Anmeldeformular muss bis spätestens 30. September des Vorjahres eingereicht werden.</p> <p>Die Bevölkerung wird durch verschiedene Medien (Amts- blatt, Zeitungen, regionales Radio) regelmässig über die Möglichkeiten der Prämienver- billigung informiert.</p> <p>Der Antrag muss jährlich neu gestellt werden.</p> <p>Für Sozialhilfeempfänger und Fahrende sind die Fürsorge- behörden zur Gesuchsstellung berechtigt.</p> <p>Weitere Infos:</p> <p>Homepage: www.aksz.ch (Ausgleichskas- se)</p> <p>www.sz.ch (Gesetzessamm- lung)</p>
<u>Familie</u>	<u>Alleinstehend</u>	<u>Ehepaar</u>																						
ohne Kind	Fr.36'538.--	Fr.52'071.--																						
1 Kind	Fr.49'333.--	Fr.63'066.--																						
2 Kinder	Fr.60'328.--	Fr.74'061.--																						
3 Kinder	67'978.--	Fr. 81'711.--																						
4 Kinder	Fr.75'628.--	—89'361.-																						

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienver- billigung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
SZ Fortset- zung	Totalrevision 2013: Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesge- setz über die Krankenversicherung vom 4.12.2012					

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss Anmeldung									
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)									
OW	<p>Kantonales Einführungsgesetz KVG vom 28.01.1999 mit Nachtrag vom 16.12.1999, 26.01.2001, 21.02.2003, 18.12.2003, 28.01.2005, 26.01.2007, 25.01.2008, 04.12.2008, 27.01.2011 25.04.2013</p> <p>In Kraft seit: 01. Januar 2014</p> <p>Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 28.01.1999 mit Nachtrag vom 16.12.1999, 27.01.2000, 28.01.2005, 02.12.2005, 26.01.2007, 25.01.2008, 27.01.2011 25.04.2013</p> <p>In Kraft seit: 01. Januar 2014</p>	<p>Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen, welche am 1. Januar 2014 ihren primären steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Obwalden hatten, bei einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer obligatorisch krankenversichert sind und die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>Massgebend ist die letzte definitive und rechtskräftige Steueranmeldung zum Zeitpunkt der Verfügung über die Prämienverbilligung.</p> <p>Das anrechenbare Einkommen berechnet sich wie folgt:</p> <p>Total der Einkünfte gemäss Seite zwei der Steuererklärung (Code 199)</p> <p>- abzüglich: Berufsauslagen, Unterhaltsbeiträge und dauernde Lasten, Versicherungsabzug, Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten, Kinderbetreuungskosten durch Dritte, Schuldzinsen bis maximal in der Höhe des Liegenschaftsertrags. Abzug für verheiratete Paare in ungetrennter Ehe in der Höhe von Fr. 7'000.--, Abzug von Fr. 7'000.-- pro Kind für Personen, welche Anspruch auf Prämienverbilligung von Kindern haben</p> <p>+ zuzüglich: allfällige Liegenschaftsverluste, 10 Prozent vom steuerbaren Vermögen</p>	<p>Für die Berechnung gelten folgende Richtprämien der Krankenpflegeversicherung samt Unfalldeckung.</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>a) Erwachsene (Alter ab 26 Jahre) Jahrgang 1988 und älter pro Jahr</td> <td style="text-align: right;">Fr.</td> <td style="text-align: right;">3'522.--</td> </tr> <tr> <td>b) Junge Erwachsene (Alter 19 bis 25 Jahre) Jahrgang 1989 bis 1995 pro Jahr</td> <td style="text-align: right;">Fr.</td> <td style="text-align: right;">3'210.--</td> </tr> <tr> <td>c) Kinder/Jugendliche (Alter bis 18 Jahre) Jahrgang 1996 und jünger pro Jahr</td> <td style="text-align: right;">Fr.</td> <td style="text-align: right;">912.--</td> </tr> </table> <hr/> <p>Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>Kinder von Eltern mit einem anrechenbaren Einkommen von weniger als Fr. 50'000.— sowie Jugendliche und junge Erwachsene in Erstausbildung mit einem anrechenbaren Einkommen —unter Fr. 25'000 erhalten mindestens 50 Prozent der kantonalen Richtprämie vergütet. Ab dem vierten Kind erhöht sich der Mindestanspruch auf 100 Prozent.</p> <p>Lernende und Studierende haben ab Eintritt in die Steuerpflicht einen selbständigen Anspruch auf Prämienverbilligung. Sie erhalten den Beitrag für "Jugendliche" und ab 1. Januar nach der Mündigkeit den Beitrag für "Junge Erwachsene".</p>	a) Erwachsene (Alter ab 26 Jahre) Jahrgang 1988 und älter pro Jahr	Fr.	3'522.--	b) Junge Erwachsene (Alter 19 bis 25 Jahre) Jahrgang 1989 bis 1995 pro Jahr	Fr.	3'210.--	c) Kinder/Jugendliche (Alter bis 18 Jahre) Jahrgang 1996 und jünger pro Jahr	Fr.	912.--	<p>Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und Sozialhilfeempfänger erhalten die vom EDI festgelegte kantonale Durchschnittsprämie der Grundversicherung vollständig verbilligt.</p> <p>Quellenbesteuerte Personen, die in Obwalden wohnen und arbeiten, haben Anspruch auf einen Pro-Rata-Anteil, wenn sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen. Massgebend sind die Monate der Erwerbstätigkeit und 75 Prozent des auf ein Jahr umgerechneten, der Quellensteuer unterliegenden Brutto-Erwerbseinkommens.</p> <p>Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige bei denen der Bund die Krankenkassenprämie übernimmt, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>Entsprechen die Steuerfaktoren der letzten definitiven und rechtskräftigen Steueranmeldung, res-</p>	<p>Nach Rechtskraft der Prämienverbilligung erfolgt die Auszahlung direkt an die Krankenversicherung.</p> <p>Beträge unter Fr. 100.-- werden nicht ausbezahlt.</p>	<p>Personen, die auf Grund der letzten, definitiven und rechtskräftigen Steueranmeldung voraussichtlich ein Anrecht auf Prämienverbilligung haben, erhalten Mitte Dezember 2013 ein Anmeldeformular zugestellt. Wer das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular bis am 15. Januar 2014 an die zuständige kantonale Stelle einreicht, erhält bis Ende März 2014 eine Prämienverbilligungsverfügung.</p> <p>Personen, die Mitte Dezember kein Anmeldeformular erhalten haben und Quellenbesteuerte, können mit Hilfe des Antragsformulars einen Anspruch geltend machen.</p> <p>Die Antragsformulare können ab anfangs April 2014 beim Gesundheitsamt Obwalden, St. Antonistrasse 4, Postfach 1243, 6061 Sarnen oder direkt im Internet unter www.ow.ch bestellt werden.</p> <p>Die Anspruchsberechtigten werden über die Medien regelmässig (ab April bis Mai) über ihren Anspruch orientiert.</p> <p>Die ausgefüllten Anmelde- bzw. Antragsformulare sind bis spätestens 31. Mai 2014 einzureichen. Wer die Eingabefrist verpasst oder die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht einreicht, erhält keine Prämienverbilligung. Der Be-</p>
a) Erwachsene (Alter ab 26 Jahre) Jahrgang 1988 und älter pro Jahr	Fr.	3'522.--													
b) Junge Erwachsene (Alter 19 bis 25 Jahre) Jahrgang 1989 bis 1995 pro Jahr	Fr.	3'210.--													
c) Kinder/Jugendliche (Alter bis 18 Jahre) Jahrgang 1996 und jünger pro Jahr	Fr.	912.--													

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss Anmeldung (VI)
OW Fortsetzung		<p>Die Prämien werden nur dann verbilligt, wenn diese höher sind als der gesetzlich festgelegte Selbstbehalt und das anrechenbare Einkommen weniger als Fr. 50'000.-- beträgt, respektive Fr. 70'000.-- bei Personen mit Kindern.</p> <p>Bis Fr. 35'000.- gilt ein Selbstbehalt von 9.25 Prozent des anrechenbaren Einkommens, danach steigt er für jede weiteren Fr. 100.-- um 0,01 Prozent.</p>		<p>pektive der ersten Steuerperiode, offensichtlich nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen im Anspruchsjahr 2014, kann Prämienverbilligung von Amtes wegen oder auf Antrag ermessensweise festgelegt werden.</p>		<p>weis der rechtzeitigen Zustellung obliegt bei der antragstellenden Person.</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
NW	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz) vom 25.10.2006. (NG 742.1) In Kraft seit : 01.01.2007.	100% des Reineinkommens (Code 330 der kantonalen Veranlagungsverfügung (2012)) plus 15% des Reinvermögens (Code 470) ergibt den massgebenden Steuerwert. Prämienverbilligung = Die Summe der Richtprämien ist grösser als der Selbstbehalt (11 % des massgebenden Steuerwertes).	<u>Richtprämie</u> Fr. 3'708 für Erwachsene (Jahrgang 1987 und älter) Fr. 3'360 für junge Erwachsene (Jahrgang 1988 – 1995) Fr. 864 für Kinder (Jahrgang 1996 und jünger) Alle Kinder erhalten mindestens die halbe Richtprämie d.h.432. Franken pro Jahr, sofern die Eltern einen massgebenden Steuerwert (Reineinkommen plus 15% Prozent des Reinvermögens) von weniger als 120'000 Franken haben. Alle jungen Erwachsenen in Ausbildung erhalten ebenfalls mindestens die halbe Richtprämie, d.h. 1'680 Franken pro Jahr. Übersteigt das Reineinkommen den Betrag von Fr. 28'080.00 entfällt die Berechtigung.	Für Quellensteuerpflichtige gelten 80% des steuerbaren Einkommens als Berechnungsbasis. EL- und Sozialhilfebezüger erhalten im Rahmen der in (III) erwähnten Ansätze die Prämie voll vergütet. Haushalte, die die SKOS-Kriterien erfüllen und ohne Prämienverbilligung sozialhilfebedürftig wären, wird die Richtprämie zu 100% verbilligt. Ein Abgleiten in die Sozialhilfe soll hiermit verhindert werden. Die Antragstellung wird von den Gemeinden übernommen.	Verfügung an die Versicherten, Mitteilung an die Krankenversicherer. Die Prämienverbilligung wird bargeldlos ausschliesslich an die Krankenversicherer überwiesen.	Die Ausgleichskasse stellt denjenigen Personen eine Meldung zu, die aufgrund der Steuerwerte voraussichtlich ein Anrecht auf Prämienverbilligung haben. Die informierten Personen müssen jedoch noch eine Anmeldung einreichen. Auch Personen, die keine Meldung erhalten haben, können ein Gesuch um Prämienverbilligung einreichen. Letzter Termin für Prämienverbilligung 2014 ist der 30.4.2014. Die Bevölkerung wird durch die Medien (Zeitungen) und von den Gemeinden über die Prämienverbilligung informiert. Via Gratisanzeiger erhalten alle Haushaltungen mehrere Kurzinformationen Aus dem Ausland zuziehende Personen haben das Gesuch innert 3 Monaten seit der Einreise einzureichen. Nach Ablauf der Frist verwirkt der Anspruch auf Prämienverbilligung. Quellensteuerberechtigte werden über Ausländerberatungsstellen und durch die Arbeitgeber über ihren Anspruch informiert. Zentrale Organisation durch die kantonale Ausgleichskasse. Entscheid erhalten die Antragssteller laufend, bis spätestens Ende Jahr.

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechnung	Variationen der Prämienverbilgung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung																
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)																
GL	<p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 7.5.2006 (EG KVG, GS VIII D/21/1).</p> <p>In Kraft: Seit 1.1.08</p> <p>Verordnung über die individuelle Prämienverbilgung vom 6.9.2011 (Verordnung IPV, GS VIII D/21/2).</p> <p>Beschluss über die Selbstbehalte bei der Prämienverbilgung vom 8.12.2004 (GS VIII D/21/1).</p> <p>Beschluss über den Vermögensanteil am anrechenbaren Einkommen für die Berechnung der individuellen Prämienverbilgung vom 28.5.2005 (GS VIII D/21/5)</p>	<p><u>Anrechenbares Einkommen:</u></p> <p>Bruttoeinkommen (Codes 215+187/188/189 der Steuererklärung) + 10% des steuerbaren Vermögens (Code 480) + Liegenschaftsunterhalt (Code 187/188/189) - Eigenmietwert (180/192) - Kinderabzug (Fr. 5'000 / Kind) - Alimentenabzüge (Code 254/255)</p> <p>Veranlagung: Stichtag 1. Januar, rechtskräftige Steuerveranlagung 2011</p> <p><u>Selbstbehalte</u></p> <table border="0"> <tr><td>SHE</td><td>0%</td></tr> <tr><td>EL-B</td><td>0%</td></tr> <tr><td>AE bis 40'000</td><td>9%</td></tr> <tr><td>AE bis 50'000</td><td>10%</td></tr> <tr><td>AE bis 60'000</td><td>11%</td></tr> <tr><td>AE bis 70'000</td><td>12%</td></tr> <tr><td>AE bis 80'000</td><td>13%</td></tr> <tr><td>AE über 80'000</td><td>14%</td></tr> </table> <p>SHE → Sozialhilfeempfänger EL-B → Ergänzungsleistungs-Bezüger AE → Anrechenbares Einkommen</p> <p><u>Kriterien für den Anspruch</u> Die massgebenden Richtprämien (gem. Art. 14 EG KVG) werden verbilligt, soweit sie einen Selbstbehalt in Form eines prozentualen Anteils am anrechenbaren Einkommen übersteigen. Einen Gesamtanspruch haben</p>	SHE	0%	EL-B	0%	AE bis 40'000	9%	AE bis 50'000	10%	AE bis 60'000	11%	AE bis 70'000	12%	AE bis 80'000	13%	AE über 80'000	14%	<p><u>Richtprämien</u></p> <p>Erwachsene : Fr. 4'044.-- Junge Erwachsene: Fr. 3'612.-- Kinder bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr: Fr. 912.--</p> <p>Alle Jugendliche gelten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr als selbständige Steuersubjekte. Sie haben einen eigenen Anspruch auf Prämienverbilgung falls,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich nicht mehr in Erstausbildung befinden. • sie sich in Erstausbildung befinden und ihren Unterhalt zur Hauptsache selbst bestreiten. <p>Der IPV-Anteil von Kindern und Jugendlichen in Erstausbildung wird auf die halbe Richtprämie erhöht, sofern das AE den Grenzbetrag von Fr. 50'000.00 bei Einzelpersonen bzw. Fr. 60'000.00 bei Ehepaaren nicht überschreitet.</p>	<p>EL- und Sozialhilfebezüger erhalten die Richtprämie voll vergütet.</p> <p>Quellenbesteuerte erhalten Prämienverbilgung, falls sie am 1.1. des Jahres im Kanton wohnhaft sind.</p> <p>Der Anspruch von Personen, die der Quellenbesteuerung unterliegen, wird aufgrund der quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte in dem für die Prämienverbilgung massgebenden Jahr ermittelt. EG KVG Art. 23</p> <p>Bei erheblicher Veränderung (+/- 30%) der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit - zugunsten des Versicherten kann die Steuerverwaltung den IPV-Anspruch aufgrund der aktuellsten Einkommensverhältnisse berechnen. - zulasten des Versicherten im Vergleich zum ordentlicherweise anrechenbaren Einkommen kann auf Antrag nach spätestens 30 Tagen seit Zustellung der dem Auszahlungsjahr vorangehenden definitiven Steuerveranlagung auf deren Steuerdaten abgestellt werden. Die Nachzahlung erfolgt mit dem nächsten Rechnungslauf.</p>	<p>Die Prämienverbilgung wird Ende Juni resp. August bargeldlos direkt an die Krankenversicherer an eine schweizerische Zahladresse ausbezahlt.</p> <p>Für Sozialhilfebezüger wird die Prämienverbilgung dem kantonalen Sozialamt ausbezahlt.</p> <p>Für Bezüger von Ergänzungsleistungen wird der Pauschalbetrag zur Deckung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bargeldlos direkt an die Krankenversicherer an eine schweizerische Zahladresse ausbezahlt.</p>	<p>Die Bevölkerung und damit auch sämtliche potentiellen Anspruchsberechtigten werden einerseits über die Medien, im Amtsblatt Ende des Vor- und anfangs des laufenden Jahres über das Antragsverfahren zur Anspruchsermittlung IPV informiert. Merkblatt und Antragsformular werden an alle Haushaltungen versandt (Ende des Vorjahres für das kommende Anspruchsjahr). Dieselben Dokumente sind auch downloadbar (www.gl.ch / Online Schalter) und telefonisch bestellbar.</p> <p>Prämienverbilgung wird nur noch auf Antrag hin ausgerichtet.</p>
SHE	0%																					
EL-B	0%																					
AE bis 40'000	9%																					
AE bis 50'000	10%																					
AE bis 60'000	11%																					
AE bis 70'000	12%																					
AE bis 80'000	13%																					
AE über 80'000	14%																					

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Be- rechtigte	Variationen der Prämienverbilli- gung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
GL Fortset- zung		<ul style="list-style-type: none"> - Personen, die gemeinsam besteuert werden - Kinder und junge Erwachsene in einer Erstausbildung mit ihren Eltern, sofern deren Unterhalt zur Hauptsache durch die Eltern bestritten wird (spez. Fragebogen). 		Bei Zuzug aus dem Ausland während des Auszahlungsjahres, Heirat, gerichtlicher Trennung, Scheidung oder Tod eines Ehegatten kann innert 30 Tagen nach Erhalt der definitiven Steuerveranlagung des Ereignisjahres Antrag gestellt werden.		

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Fixprämien	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
ZG	<p>Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 15.12.94.</p> <p>Regierungsratsbeschluss vom 21.11.2013</p>	<p>Reineinkommen (Ziffer 23 Steuererklärung) + Säule 3a (Ziffer 14 Steuererklärung) + 10% vom Reinvermögen (Ziffer 36 Steuererklärung)</p> <p>- Kinderabzug Fr. 8'500 pro Kind = massgebendes Einkommen</p> <p>Veranlagung: Stichtag 1. Januar, rechtskräftige Steuerveranlagung 2012</p> <p>Wenn das massgebende Einkommen des Jahres 2013 mindestens 25 % tiefer als dasjenige des Jahres 2012 ist, so wird auf begründetes Gesuch (innert 20 Tagen nach Verfügung) darauf abgestellt.</p> <p><u>Kriterien für den Anspruch</u> Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen, soweit gemäss Berechnung die gesamten Richtprämien höher sind als 8 % des massgebenden Einkommens. Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch. Einen Gesamtanspruch mit ihren Eltern haben ausserdem - Kinder bis Jahrgang 1996 - junge Erwachsene mit Jahrgang —198 - 1995 in Erst- oder Zweitausbildung, für welche die Eltern in der Steuererklärung 2012 (Ziff. 24.4) einen Abzug geltend gemacht haben.</p> <p>Beträgt das massgebende Einkommen - zwischen Fr. 70'000 und 80'000, so besteht nur ein Anspruch auf die halbe Verbilligung - über Fr. 80'000 besteht kein Anspruch. - Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung haben mindestens einen Anspruch auf Ausrichtung der halben Richtprämie, wenn 1. ein Anspruch auf Verbilligung besteht und 2. das massgebende Einkommen Fr. 70'000 nicht übersteigt.</p>	<p><u>Richtprämien</u></p> <p>EL-Richtwerte</p> <p>Erwachsene: Fr. 3'852</p> <p>Junge Erwachsene: 3'408</p> <p>Kinder: Fr. 936</p>	<p>Für die Berechnung des Anspruchs von Personen, welche an der Quelle besteuert werden, ist das der Quellensteuer zugrunde liegende Einkommen des Vorjahres massgebend. Diese Personen erhalten die individuelle Prämie nur verbilligt, wenn sie am 1.01.2014 im Kanton Zug angemeldet waren.</p> <p>Personen, die EL zur AHV/IV beziehen, erhalten die vom EDI festgelegte Durchschnittsprämie vergütet.</p> <p>Personen, welche wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, erhalten die Richtprämie voll vergütet.</p>	<p>Die Ansprüche auf Prämienverbilligungen werden den Krankenversicherern überwiesen. Dies gilt seit 1.1.2014 ebenfalls für die Durchschnittsprämien für Personen, die EL beziehen oder in der EL-Berechnung berücksichtigt sind.</p>	<p>Gemäss den Steuerzahlen erhalten die Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bescheinigung bei Anspruch auf Grund der definitiven Steuerdaten. (Versand an die Berechtigten Ende Januar). - Brief/Broschüre/Anmeldformular (für Personen, wenn keine def. Steuerzahlen vorhanden sind, Quellenbesteuerte). Auf eine provisorische Berechnung des Anspruchs im Internet wird hingewiesen. <p>Die Bescheinigungen oder Anmeldungen mit den nötigen Unterlagen sind über die Gemeindestellen einzureichen.</p> <p>Einreichfrist: 30.4.2014.</p> <p>Die Bevölkerung wird durch Presseartikel und Inserate über die Prämienverbilligung orientiert und übers Vorgehen instruiert.</p> <p>Zentrale Durchführung durch die Ausgleichskasse des Kantons Zug. Die Gemeinden helfen mit durch die Entgegennahme der Bescheinigungen oder Anmeldungen und Kontrolle der Personalien.</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilgung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
FR	<p>Ausführungsgesetz vom 24.11.95 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung. In Kraft seit 1.1.1996.</p> <p>Änderung vom 16.05.2013. In Kraft seit 1.1.2014.</p> <p>Verordnung vom 08.11.2011 über die Versicherungen mit Anspruch auf Verbilgung der Prämien. In Kraft seit 01.01.2012. Änderung vom 27.08.2013. In Kraft seit 01.01.2014</p>	<p>Durchschnittliches Jahresnettoeinkommen (gemäss kantonalem Steuergesetz) der letzten Steueranmeldung erhöht um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versicherungsprämien und -beiträge, - Privaten Schuldzinsen, soweit sie 30'000 Fr. übersteigen, - Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie 15'000 Fr. übersteigen, <p>+ 5% des steuerbaren Vermögens.</p> <p>Ausschlaggebend sind die kantonalen Steuerdaten.</p> <p>Prämienverbilgung 2014: Steuerperiode: 2012 / Einkommen: 2012. Einkommensgrenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Fr. 38'500 für alleinstehende Personen. Fr. 57'400 für alleinstehende Personen mit unterhaltsberechtigten Kindern. Fr. 55'400 für Ehepaare. <p>Diese Einkommensgrenzen werden um Fr. 11'500 je unterhaltsberechtigtes Kind erhöht.</p> <p>Versicherte oder Familien, deren Bruttoeinkommen Fr. 150'000, oder deren Bruttovermögen 1 Mio. Fr. übersteigen, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilgung.</p>	<p><u>Richtprämie</u> Durchschnittsprämie</p> <p><u>Region 1:</u> Erwachsene: Fr. 4'524 Jugendliche (19-25): Fr. 4'236 Kinder: Fr 1'056</p> <p><u>Region 2:</u> Erwachsene: Fr. 4'104 Jugendliche (19-25): Fr. 3'792 Kinder: Fr. 946</p> <p><u>Der Satz wird wie folgt festgelegt:</u> Die Prämienverbilgung beträgt für 2014 einen Prozentsatz der regionalen Durchschnittsprämie für die Krankenpflegegrundversicherung. Einen Anspruch auf eine Verbilgung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 22% haben die Versicherten mit einem anrechenbaren Einkommen, das weniger als 15% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt. • 39% haben die Versicherten mit einem anrechenbaren Einkommen, das zwischen 15% und 29.99% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt. • 62% haben die Versicherten mit einem anrechenbaren Einkommen, das zwischen 30% und 59.99% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt. • 72% haben die Versicherten mit einem anrechenbaren Einkommen, das 60% und mehr unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt. • <p>Für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung bis 25 Jahre beträgt die Prämienverbilgung mindestens 50% der regionalen Durchschnittsprämie.</p> <p>Die Prämienverbilgung darf jedoch nicht höher sein als die Nettoprämie.</p>	<p>Bei Quellensteuerpflichtigen entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich 5% des steuerbaren Vermögens.</p> <p>Die ausbezahlte EL-Leistung zur AHV/IV ist mindestens so hoch wie der Betrag der regionalen Durchschnittsprämie.</p> <p>Die Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen (zur AHV/IV) beziehen einen Pauschalbetrag, der mindestens so hoch ist wie die regionale Durchschnittsprämie der obligatorischen Pflegeversicherung, die dem Krankenversicherer direkt ausbezahlt wird.</p> <p>Die Berechnung des massgeblichen Einkommens erfolgt ausschliesslich aufgrund von Kriterien, die auf der Steueranmeldung beruhen, die am 1. Januar des laufenden Jahres (Steuerperiode 2011) erfolgt. Während dem Subventionsjahr oder dem vorherigen Jahr erfolgte wirtschaftliche Änderungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Für Personen, die in den zwei vorangehenden Jahren keine Prämienverbilgung erhalten haben, kann die AHV-Kasse – auf begründetes Gesuch der betroffenen Person hin – auf der Grundlage der Steueranmeldung der neuen Steuerperiode befinden, wenn die finanzielle Situation aus dem Jahr, das der Prüfung des Anspruchs vorangeht, mindestens 30 % vom anrechenbaren Einkommen abweicht.</p> <p>Bei Zivilstandsänderungen (Heirat, Trennung/ Scheidung, Todesfall) wird das Recht erst ab dem 1. Januar des Folgejahres aufgrund der Steueranmeldung der neuen Steuerperiode nach Einreichung eines neuen Antrages überprüft.</p> <p>Zuzüger aus einem anderen Kanton können ihren neuen Anspruch auf Prämienverbilgung geltend machen, sofern sie am 1. Januar des laufenden Jahres Wohnsitz im neuen Kanton haben. Personen, welche den Kanton nach dem 1. Januar verlassen, haben Anspruch auf Prämienverbilgung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.</p> <p>Wenn eine Steueranmeldung « nach Ermessen »</p>	<p>Auszahlung an die Versicherer.</p> <p>12mal pro Jahr. Die Krankenkassen erhalten für den administrativen Aufwand keine Vergütung</p>	<p>Auf Antrag bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse.</p> <p>Die Bevölkerung wird mittels Presseartikel, durch einige Gemeinden und der Kanton über das System der Prämienverbilgung informiert.</p> <p>Die kantonale AHV-Ausgleichskasse schickt den potentiell Berechtigten, einmal pro Steueranmeldungsperiode, ein Antragsformular Prämienverbilgung zu..</p> <p>Anträge können jeweils bis zum 31. August eingereicht werden.</p> <p>Anspruch auf Prämienverbilgung ab dem Monat, ab welchem die Berechtigungsbedingungen erfüllt sind, aber frühestens ab dem ersten Tag des Monats indem der Antrag eingereicht wurde</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	Inkraftsetzung (I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
				vorliegt, so haben diese Personen keinen Anspruch auf eine Krankenkassenprämienverbilligung.		

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage/ Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
SO	<p>Sozialgesetz (SG) KRB Nr. RG 119/2005 vom 31. Januar 2007 831.1</p> <p>Sozialverordnung (SV) RRB Nr. 2007/1834 vom 29. Oktober 2007 831.2</p> <p>Reglement über die Parameter der Prämienverbilligung vom 19. 01.2011.</p> <p>Reglement über die Prämienverbilligung in Härtefällen vom 4. 12.2000 In K. seit 1.1.2001.</p> <p>Reglement über die Prämienverbilligung für Personen, die an der Quelle besteuert werden vom 30.4.2002. In Kraft seit 1.6.2002.</p>	<p>Bemessungsperiode: 2011</p> <p>Die Berechnungen basieren auf dem satzbestimmenden Einkommen der Steuerveranlagung unter Berücksichtigung der folgenden Einkommensvariablen.</p> <p>a) Aufrechnung zu 100% der Pension. b) Ausschluss von Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen. c) Aufrechnung von Geschäftsverlusten aus Vorjahren. d) Aufrechnung freiwilliger Zuwendungen. e) Aufrechnung der Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) maximal bis zur Höhe des zulässigen Höchstabzuges gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) f) Aufrechnung des Abzuges für Liegenschaftskosten g) Anrechnung von 20% - 50% des satzbestimmenden Vermögens.</p>	<p><u>Richtprämie</u> Erwachsene: CHF 3168.00 Junge Erwachsene: CHF 2880.00 Kinder: CHF 936.00</p> <p>Die Ein- oder Zweieltern-Familie bildet eine Berechnungs- und Auszahlungseinheit, wobei jedes Kind, für das bei der Steuerveranlagung ein Abzug für Kinder in Ausbildung geltend gemacht und gewährt wurde, für die Berechnung der Prämienverbilligung als Kind der Familie zugerechnet wird, auch wenn es bereits selbständig besteuert wird, längstens jedoch bis zum 31. Dezember des Jahres in dem die Ausbildung endet.</p> <p>Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer über ein massgebendes Einkommen von CHF 0.– bis CHF 80'000.– verfügt. Die prozentualen Eigenanteile werden im Rahmen von 6 bis 16% linear festgelegt.</p> <p>Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden die anrechenbaren Prämien bis zu einem massgebenden Einkommen von 70'000 Franken um mindestens 50% verbilligt.</p> <p><u>Härtefälle</u>reglement: Personen mit einem Einkommen geringer als 110% des betriebsrechtlichen Existenzminimums erhalten Prämienverbilligung in Höhe der Richtprämie.</p>	<p>Sozialhilfebezüger erhalten maximal die kantonale Durchschnittsprämie verbilligt.</p> <p>EL-Bezüger erhalten die kantonale Durchschnittsprämie voll verbilligt.</p> <p>EL-Bezüger, in Ausbildung Stehende, selbständig besteuerte Personen, Asylbewerber/innen sowie vorläufig Aufgenommene können in Sonderfällen abweichend behandelt werden.</p> <p><u>Härtefälle:</u> Personen, die durch besondere Verhältnisse (Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit,...) in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt sind, können beantragen, dass ihnen eine Prämienverbilligung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Anspruchsjahr ausbezahlt wird.</p>	<p>Auszahlung ausschliesslich an die Versicherer.</p> <p>Für Bezüger von EL-Leistungen wird die Prämienverbilligung seit 01.01.2012 direkt an die Krankenkassen ausbezahlt.</p> <p>Für Sozialhilfeempfänger geht der Anspruch auf Prämienverbilligung an die bevorschussende Sozialhilfebehörde über.</p> <p>Auszahlungen an Dritte beschränkt möglich.</p>	<p>Den Berechtigten wird jährlich ein Antragsformular zugeschickt. Das Antragsformular enthält Kontrollangaben zur Vermeidung von Doppelbezügen. Die Berechtigten überprüfen die Daten und senden das korrigierte und unterschriebene Formular der Ausgleichskasse zu. Die Steuerdatenbank wird monatlich abgefragt. Die erhaltenen und korrigierten Daten werden der Datenbank des Rechenzentrums IGS GmbH St. Gallen, der mehrere Kantone angehören, zugeführt.</p> <p>Versicherte, die keine Bescheinigung der Ausgleichskasse erhalten haben, können bei der Ausgleichskasse ein entsprechendes Gesuch stellen. Die Bevölkerung wird mittels Medien und durch ein in der Wegleitung der Steuererklärung abgedrucktes Merkblatt über die Prämienverbilligung informiert. Bei Quellensteuerpflichtigen werden die Merkblätter und die Antragsformulare ab Mai den Arbeitsgebern zugestellt.</p> <p>Einreichfrist der Gesuche: Ordentliche Anträge: 31. Juli Quellensteuer: 31. Dezember</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung																																																																																														
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)																																																																																														
<p>BS</p>	<p>Gesetz über die Harmonisierung und Koordination bedarfsabhängiger Sozialleistungen (SoHaG vom 25.6.2008) in Kraft seit dem 1.1.2009</p> <p>Letzte Änderung 01.01.2013</p> <p>Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) in Kraft seit dem 1.1.2009</p> <p>Letzte Änderung 26.02.2012</p> <p>Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV).</p> <p>Letzte Änderung: 26.01.2014</p> <p>Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO).</p> <p>Letzte Änderung: 01.01.2014</p>	<p>Einkommen gemäss aktuellsten Steuerdaten, sofern das aktuelle Einkommen nicht um mehr als 20% abweicht.</p> <p>+10% des steuerbaren Vermögens über dem Freibetrag (CHF 37'500.- bei Einzelperson, CHF 60'000.- bei zwei erwachsenen Personen, jeweils zuzüglich CHF 15'000.- pro Kind. (Vermögensberechnung erfolgt nicht genau analog der Erhebung der Steuerverwaltung).</p> <p>Bemessungsperiode: aktuellste Steuerdaten</p> <p>Einkommensgrenzwerte</p> <table border="1" data-bbox="421 730 878 991"> <thead> <tr> <th>Anzahl Personen pro Haushalt</th> <th>Einkommensgrenze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1</td><td>CHF 44'375.-</td></tr> <tr><td>2</td><td>CHF 71'000.-</td></tr> <tr><td>3</td><td>CHF 81'000.-</td></tr> <tr><td>4</td><td>CHF 89'000.-</td></tr> <tr><td>5</td><td>CHF 95'000.-</td></tr> <tr><td>6</td><td>CHF 99'000.-</td></tr> <tr><td>7</td><td>CHF 103'000.-</td></tr> <tr><td>8</td><td>CHF 107'000.-</td></tr> </tbody> </table>	Anzahl Personen pro Haushalt	Einkommensgrenze	1	CHF 44'375.-	2	CHF 71'000.-	3	CHF 81'000.-	4	CHF 89'000.-	5	CHF 95'000.-	6	CHF 99'000.-	7	CHF 103'000.-	8	CHF 107'000.-	<p>Prämienverbilligung pro Jahr für die verschiedenen Einkommensstufen</p> <table border="1" data-bbox="891 384 1265 930"> <thead> <tr> <th>Stufe</th> <th>Erwachsene</th> <th>Junge Erw. (19-25)</th> <th>Kinder</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1</td><td>3924.-</td><td>3672.-</td><td>1332.-</td></tr> <tr><td>2</td><td>3672.-</td><td>3444.-</td><td>1260.-</td></tr> <tr><td>3</td><td>3396.-</td><td>3228.-</td><td>1176.-</td></tr> <tr><td>4</td><td>3132.-</td><td>3000.-</td><td>1104.-</td></tr> <tr><td>5</td><td>2880.-</td><td>2784.-</td><td>1032.-</td></tr> <tr><td>6</td><td>2640.-</td><td>2568.-</td><td>972.-</td></tr> <tr><td>7</td><td>2352.-</td><td>2568</td><td>900.-</td></tr> <tr><td>8</td><td>2100.-</td><td>2568</td><td>828.-</td></tr> <tr><td>9</td><td>1860.-</td><td>2568</td><td>768.-</td></tr> <tr><td>10</td><td>1596.-</td><td>2568</td><td>696.-</td></tr> <tr><td>11</td><td>1332.-</td><td>2568</td><td>672.-</td></tr> <tr><td>12</td><td>1056.-</td><td>2568</td><td>672.-</td></tr> <tr><td>13</td><td>804.-</td><td>2568</td><td>672.-</td></tr> <tr><td>14</td><td>552.-</td><td>2568</td><td>672.-</td></tr> <tr><td>15</td><td>276.-</td><td>2568</td><td>672.-</td></tr> <tr><td>16</td><td>264.-</td><td>2568</td><td>672.-</td></tr> <tr><td>17</td><td>252.-</td><td>2568</td><td>672.-</td></tr> <tr><td>18</td><td>240.-</td><td>2568</td><td>672.-</td></tr> </tbody> </table> <p>Jugendliche in Ausbildung (19-25) haben immer Anspruch nach Massgabe der Anspruchsberechtigung der Unterhaltsleistungen erbringenden Eltern bzw. des Unterhaltsleistungen erbringenden Elternteils.</p> <p>Kinder und junge Erwachsene, welche einen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, erhalten mindestens 50% der kantonalen Richtprämie. Die kantonale Richtprämie entspricht 90% der kantonalen Durchschnittsprämie.</p>	Stufe	Erwachsene	Junge Erw. (19-25)	Kinder	1	3924.-	3672.-	1332.-	2	3672.-	3444.-	1260.-	3	3396.-	3228.-	1176.-	4	3132.-	3000.-	1104.-	5	2880.-	2784.-	1032.-	6	2640.-	2568.-	972.-	7	2352.-	2568	900.-	8	2100.-	2568	828.-	9	1860.-	2568	768.-	10	1596.-	2568	696.-	11	1332.-	2568	672.-	12	1056.-	2568	672.-	13	804.-	2568	672.-	14	552.-	2568	672.-	15	276.-	2568	672.-	16	264.-	2568	672.-	17	252.-	2568	672.-	18	240.-	2568	672.-	<p>In Konkubinatspaare mit gemeinsamem Kind und Konkubinatspaare ohne Kinder nach 5 jährigem Zusammenleben werden zusammen berechnet.</p> <p>EL-Bezüger/innen zur AHV/IV wird die kantonale Durchschnittsprämie vergütet.</p> <p>Personen, welche Sozialhilfe beziehen, erhalten Prämienbeiträge grundsätzlich auf der Grundlage des Sozialhilfegesetzes.</p>	<p>Die Auszahlung der Prämienbeiträge erfolgt an die Versicherer.</p> <p>Das Amt für Sozialbeiträge meldet den Krankenkassen regelmässig, welche ihrer Versicherten Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Die Krankenkassen reduzieren die Prämien der Versicherten ab Folgemonat um den staatlichen Beitrag, d.h. die Versicherten kommen ab Folgemonat der Antragstellung sofort in den Genuss einer monatlichen Prämienreduktion.</p> <p>Massgebende Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, welche um mindestens 20% abweichen und mindestens 3 Monate andauern werden ab dem 1. Tag des vierten Monats ab Eintritt unterjährig berücksichtigt. Änderungen des Zivilstandes, welche den Anspruch auf einkommensabhängige Prämienbeiträge beeinflussen, werden ab Folgemonat des Eintritts berücksichtigt.</p> <p>Grundsätzlich hat eine neue Steueranmeldung eine Neuberechnung der Prämienverbilligung zur Folge.</p>	<p>Auf Antrag.</p> <p>ZuzügerInnen aus dem In- und Ausland erhalten eine Broschüre, die über das Prämienverbilligungssystem informiert.</p> <p>Es gibt keine Frist für die Antragstellung.</p> <p>Zentrale Verwaltung.</p>
Anzahl Personen pro Haushalt	Einkommensgrenze																																																																																																			
1	CHF 44'375.-																																																																																																			
2	CHF 71'000.-																																																																																																			
3	CHF 81'000.-																																																																																																			
4	CHF 89'000.-																																																																																																			
5	CHF 95'000.-																																																																																																			
6	CHF 99'000.-																																																																																																			
7	CHF 103'000.-																																																																																																			
8	CHF 107'000.-																																																																																																			
Stufe	Erwachsene	Junge Erw. (19-25)	Kinder																																																																																																	
1	3924.-	3672.-	1332.-																																																																																																	
2	3672.-	3444.-	1260.-																																																																																																	
3	3396.-	3228.-	1176.-																																																																																																	
4	3132.-	3000.-	1104.-																																																																																																	
5	2880.-	2784.-	1032.-																																																																																																	
6	2640.-	2568.-	972.-																																																																																																	
7	2352.-	2568	900.-																																																																																																	
8	2100.-	2568	828.-																																																																																																	
9	1860.-	2568	768.-																																																																																																	
10	1596.-	2568	696.-																																																																																																	
11	1332.-	2568	672.-																																																																																																	
12	1056.-	2568	672.-																																																																																																	
13	804.-	2568	672.-																																																																																																	
14	552.-	2568	672.-																																																																																																	
15	276.-	2568	672.-																																																																																																	
16	264.-	2568	672.-																																																																																																	
17	252.-	2568	672.-																																																																																																	
18	240.-	2568	672.-																																																																																																	

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämien- verbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
BL	<p>Einführungsgesetz zum BG Krankenversicherung (EG KVG). In Kraft seit 25.03.1996. Letzte Änd. vom 01.01.2014 in Kraft seit 01.01.2014.</p> <p>Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung PVV vom 12.11. 2002. Letzte Änd. vom 1.01.2012.</p> <p>Dekret über die Einkommensgrenzen in Kraft seit 1.1.2007. Letzte Änd. 01.01.2014</p> <p>Aktuelles und wissenschaftliches zur Prämienverbilligung sowie die gesetzlichen Bestimmungen sind auf unserer Homepage www.sva-bl.ch verfügbar</p>	<p>Grundbedingung</p> <p>Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird anhand der definitiven Staatssteueranmeldung des Vorjahres festgelegt.</p> <p>Berechnungsgrundlage</p> <p>Das massgebende Jahreseinkommen entspricht dem Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte (ohne Einkünfte aus Liegenschaften) vermehrt um, das Nettoeinkommen aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften (das Nettoeinkommen aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften entspricht den steuerbaren Einkünften aus diesen Liegenschaften abzüglich dem Pauschalabzug für Liegenschaftsunterhaltskosten) 20 Prozent des steuerbaren Vermögens, sowie vermindert um, geleistete Unterhaltsbeiträge, für die bei der Staatsteuer ein Abzug gewährt wird, 5'000 Franken für jedes Kind, für welches bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird.</p> <p>Für das Bezugsjahr 2014 wird das massgebende Jahreseinkommen aus der Staatssteueranmeldung 2012 ermittelt.</p>	<p>Richtprämie 2013</p> <p>Der Regierungsrat legt die Jahresrichtprämie fest. Für Erwachsene hat sie mindestens 20% unter dem Prämierendurchschnitt im Kanton zu liegen, für Kinder und Jugendliche kann sie näher beim Prämierendurchschnitt sein.</p> <p>CHF 2640 für Erwachsene CHF 2340 für Jugendliche CHF 1500 für Kinder per anno</p> <p>Für anspruchsberechtigte Kinder und junge Erwachsene bis 25 Jahre wird mindestens 50% der entsprechenden kantonalen Jahresrichtprämie ausgerichtet.</p> <p>Berechnung der Prämienverbilligung</p> <p>PV = Richtprämien eines Haushalts - Subventionsgrenze 7.75% des massgebenden Jahreseinkommens.</p> <p>Das Parlament (Landrat) legt im Dekret den Prozentsatz (Selbstbehalt) des massgebenden Jahreseinkommens sowie die anspruchsschliessende Obergrenze des massgebenden Jahreseinkommens pro Haushaltstyp fest.</p>	<p>Für die Berechnung der Prämienverbilligung 2014 für junge Erwachsene, die im 2013 die Volljährigkeit erreicht haben, richtet sich das massgebende Jahreseinkommen und die Berechnungseinheit nach den Verhältnissen des Vorjahres.</p> <p>EL-Bezüger/innen erhalten die kantonale Durchschnittsprämie BAG.</p> <p>Quellenbesteuerte Personen unterliegen einem Gesuchsverfahren. Für die Berechnung der Prämienverbilligung ist 70% des Bruttolohnes massgebend</p> <p>Zuzüger aus einem anderen Kanton unterliegen einem Gesuchsverfahren. Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird anhand der definitiven Staatssteueranmeldung des Vorjahres des Wegzugskantons festgelegt.</p> <p>Zuzüger aus dem Ausland unterliegen einem Gesuchsverfahren. Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird anhand der ersten Staatssteueranmeldung im Kanton Basel-Landschaft festgelegt. Die Geburt eines Kindes muss bis zum 31. Dezember des Anspruchsjahres der Ausgleichskasse schriftlich gemeldet werden. Das Kind wird ab Geburtsmonat in der Berechnung der Prämienverbilligung mitberücksichtigt.</p> <p>Sämtliche Gesuche sind der Ausgleichskasse bis 31. 12. des Anspruchsjahres einzureichen, ansonsten verwirkt der Anspruch.</p>	<p>).</p> <p>Nachdem der Anspruchsberechtigte das Antragsformular vollständig ausgefüllt der Ausgleichskasse retourniert hat, wird der Anspruch auf Prämienverbilligung dem Krankenversicherer übermittelt.</p> <p>Der Mindestbetrag für die Auszahlung der Prämienverbilligung sowie für deren Rückforderung beträgt 240 Fr. pro Berechnungseinheit und Kalenderjahr.</p> <p>Beim Wegzug aus dem Kanton bleibt der Kanton Basel-Landschaft für die Prämienverbilligung bis zum Ende des Umzugsjahres zuständig</p>	<p>Durchführung der Prämienverbilligung durch die SVA Basel-Landschaft, Ausgleichskasse, Team individuelle Prämienverbilligung.</p> <p>Personen, die die Voraussetzungen für den Bezug der Prämienverbilligung erfüllen, erhalten das Antragsformular automatisch. Das Antragsformular enthält die Berechnung der Prämienverbilligung für das Anspruchsjahr sowie Kontrollangaben zur Vermeidung von Doppelbezügen.</p> <p>Personen, die die Prämienverbilligung beanspruchen wollen, ergänzen das Antragsformular mit den geforderten Angaben, unterzeichnen es und stellen es innert eines Jahres seit Erhalt der Ausgleichskasse zu.</p> <p>Personen, die aus einem anderen Kanton oder aus dem Ausland zuziehen, können der Ausgleichskasse bis zum 31. Dezember des dem Zuzugsjahr folgenden Anspruchsjahres ein schriftliches Gesuch um Prämienverbilligung einreichen. (auf der Homepage www.sva-bl.ch oder auf der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde verfügbar).</p> <p>Personen, bei denen sich das massgebende Jahreseinkommen im Sinne von §9 Abs. 1 EG KVG um mind. 20% vermindert oder die Berechnungseinheit verändert hat, können bis zum 31. Dezember des Anspruchsjahres schriftlich ein Gesuch um Anpassung der Prämienverbilligung stellen.</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
SH	<p>KVG Kt. SH vom 19.12.94 (SHR 832.100) Letzte Teilrevision in Kraft seit 1.1.2014</p> <p>Dekret über den Vollzug des KVG vom 10.6.96. (SHR 832.110) Letzte Teilrevision in Kraft seit 1.1.2014</p> <p>Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämien vom 9.7.1996. (SHR 832.111) Letzte Teilrevision in Kraft seit 1.1.2014</p>	<p>Anrechenbares Einkommen = Reineinkommen + 15% des steuerpflichtigen Vermögens – Grundabzug 16'000 bei Haushalten mit Kindern / 8'000 Hh. ohne Kinder – Entlastungsabzug für sehr kleine Einkommen + Aufrechnung allfälliger Negativsaldi der Einkünfte aus Grundeigentum + Aufrechnung Abzüge für Einlagen in die gebundene Selbstvorsorge sowie für Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen und Parteien.</p> <p>Massgebend sind die definitiven Steuerwerte für das zweite oder – bei deren Fehlen – das dritte dem Zahlungsjahr vorangehende Jahr.</p>	<p><u>Richtprämien</u> = 85% der vom Bund für die Berechnung der EL im Kt. SH festgelegten Durchschnittsprämien bei Personen ab dem 26. AJ sowie bei Kindern bis zum 18. AJ = 75% der vom Bund für die Berechnung der EL im Kt. SH festgelegten Durchschnittsprämien bei Personen vom 19. bis 25. AJ</p> <p><u>Berechnung der Prämienverbilligung</u></p> <p>$PV = \sum \text{Richtprämien} - 15\% \text{ des anrechenbaren Einkommens (Begrenzung auf maximal 65 \% der Richtprämien)}$ Die Prämienverbilligung darf die effektive Prämie nicht übersteigen.</p> <p>Jugendliche im 19. + 20. Altersjahr werden in der Regel mit den Eltern veranschlagt Generell eigener Anspruch ab dem 21. Altersjahr.</p>	<p>Keine Sonderregelung für selbstständig Erwerbende.</p> <p>Quellensteuerpflichtigen werden 75% des Einkommens + 10% des steuerpflichtigen Vermögens angerechnet.</p> <p>Für Versicherte nach Art. 65a des Bundesgesetzes (Grenzgänger/innen) sind die vom Bund festgelegten Richtprämien massgebend.</p> <p>EL-Bezügem wird die Richtprämie voll vergütet.</p>	<p>Auszahlung in einem Betrag an Krankenversicherer.</p> <p>Für Sozialhilfebezüger kann die Prämienverbilligung durch die bevorschussende Sozialhilfebehörde geltend gemacht werden.</p> <p>Auszahlung an Dritte möglich, aber nur mit schriftlicher Zustimmung der Anspruchsberechtigten.</p>	<p>Die Steuerverwaltung ermittelt die potentiell anspruchsberechtigten Personen aufgrund der vorliegenden Steuerdaten. Die Antragsformulare werden den betreffenden Personen Ende Januar direkt zugestellt.</p> <p>Antragseinreichfrist: 30. April. Letzte Nachfrist bei wichtigen Gründen : Bis 15. Juni</p> <p>Grenzgänger/innen, die am 1. Januar im Kanton Schaffhausen beschäftigt waren, erhalten das Antragsformular direkt durch die Ausgleichskasse zugestellt.</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbiligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung						
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)						
AR	<p>Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG) vom 14.9.2009. In Kraft seit 1.1.2010.</p> <p>Verordnung zum Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (V zum KVG) vom 5.1.2010. In Kraft seit 1.1.2010.</p>	<p>Die Berechnung erfolgt nach kantonalem Steuergesetz. Steuerpflichtiges Einkommen + 10% des steuerpflichtigen Vermögens gemäss Kirchensteuer - genereller Abzug* *Fr. 19'210 für Alleinstehende, bzw. Fr. 28'815 für Ehepaare.</p> <p>Berechnungsgrundlage: Steuerbares Einkommen nach der letzten rechtskräftigen appenzell-ausserrhodischen Steuerveranlagung.</p> <p>Familien mit Kindern oder Jugendlichen in Ausbildung werden je Fr. 5'500 vom massgebenden Einkommen abgezogen.</p> <p>Selbständig besteuerte Lehrlinge und nichterwerbstätige Studierende haben gemeinsam mit den unterhaltspflichtigen Eltern Anspruch auf Prämienverbiligung. Dieser wird aufgrund der Einkommen und Vermögen sowie der Prämien der Lehrlinge und Studierenden und ihrer Eltern ermittelt. Die Prämien für Kinder und jungen Erwachsenen in Ausbildung, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, werden vollständig verbilligt, sofern das steuerbare Einkommen und Vermögen die entsprechenden Obergrenzen nicht übersteigen.</p>	<p><u>Richtprämien</u></p> <p>Durchschnitt der Jahresprämien für die obligatorische Krankenversicherung der zwei grössten und der vier günstigsten in AR tätigen Krankenkassen.</p> <table border="1" data-bbox="786 507 1135 612"> <tr> <td>Erwachsene</td> <td>Fr. 3'561.60</td> </tr> <tr> <td>Junge Erwachsene (18-25)</td> <td>Fr. 3'304.80</td> </tr> <tr> <td>Kinder</td> <td>Fr. 834.00</td> </tr> </table> <p>Für Personen in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen wird die Richtprämie zu 100% verbilligt, für Einkommen, die darüber liegen, erfolgen linear gekürzte Verbiligungen.</p> <p>Der Regierungsrat legt den Selbstbehalt (in Prozent des anrechenbaren Einkommens) jährlich fest. Für das Jahr 2014 beträgt er 38 Prozent.</p> <p>Bis zur Obergrenze von steuerbarem Einkommen oder Vermögen besteht der Anspruch auf vollständige Prämienverbiligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.</p>	Erwachsene	Fr. 3'561.60	Junge Erwachsene (18-25)	Fr. 3'304.80	Kinder	Fr. 834.00	<p>Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen, beginnt der Anspruch auf Prämienverbiligung mit Beginn des Monats der Antragstellung.</p> <p>Personen, die EL zur AHV/IV beziehen, erhalten die vom EDI festgelegte Durchschnittsprämie erstattet.</p>	<p>Die Ausgleichskasse überweist den Betrag der Prämienverbiligung den Versicherern zur Verbiligung der Prämien.</p>	<p>Aufgrund der Steuerdaten werden die mutmasslich Berechtigten ermittelt und persönlich angeschrieben. Sie erhalten ein bereits ausgefülltes Anmeldeformular, welches unterzeichnet der AHV-Gemeindezweigstelle abgegeben werden muss. Die Bevölkerung wird im Übrigen auch durch Presseartikel und durch die Gemeinden über die Prämienverbiligung instruiert. Personen, die kein Anmeldeformular erhalten haben, können ein solches bei den AHV-Gemeindezweigstellen verlangen. Die administrativen Kosten werden vom Kanton getragen.</p> <p>Letzter Termin für die Antragsstellung ist der 31.3.2014.</p> <p>Durchführung durch die Ausgleichskasse und IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden unter Mitwirkung der AHV-Gemeindezweigstellen.</p> <p>Die Durchführungskosten der Ausgleichskasse werden vom Kanton getragen.</p>
Erwachsene	Fr. 3'561.60											
Junge Erwachsene (18-25)	Fr. 3'304.80											
Kinder	Fr. 834.00											

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung						
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)						
AI	<p>Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (VKVG; GS 832.010) vom 30.10.95. In Kraft seit 1.1.96.</p> <p>Standeskommissionsbeschluss über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 2.04.96. (GS 832.501, Stand:28.01.2014)</p>	<p>Die Berechnung erfolgt nach kantonalem Steuergesetz.</p> <p>Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Prämienverbilligung 2014 dient die Steueranlagung 2012. Als Stichtag gilt der 31. März 2014. Sofern die vorgenannte Grundlage nicht vorhanden ist, wird auf die letzte rechtskräftige Steuereinschätzung abgestellt.</p> <p>Das massgebende Gesamteinkommen setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> das steuerpflichtige Gesamteinkommen; 10 % des steuerpflichtigen Gesamtvermögens; Unterhalts- und Verwaltungskosten für Grundstücke des Privatvermögens, soweit sie den Pauschalabzug von 20 % der entsprechenden Erträge übersteigen; Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a); Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; <p>Für die Berechnung des Anspruchs von Konkubinatspaaren mit Kindern ist auf die kumulierten massgebenden Gesamteinkommen abzustellen.</p> <p>Ehegatten, Alleinstehende und Konkubinatspaare, die mit Kindern zusammenleben und für sie aufkommen, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>Bezüglich der familiären Verhältnisse und des Wohnsitzes gilt der 1. Januar 2014 als Stichtag.</p>	<p><u>Richtprämie</u></p> <p>Prämie des günstigsten Anbieters im Kanton</p> <table border="1" data-bbox="898 435 1272 587"> <tr> <td>Erwachsene (Jg. 1988 und älter)</td> <td>Fr. 3'265.--</td> </tr> <tr> <td>Junge Erwachsene (Jg. 1989-1995)</td> <td>Fr. 2'873.--</td> </tr> <tr> <td>Kinder (Jg. 1996 und jünger)</td> <td>Fr. 719.--</td> </tr> </table> <p>Es wird jener Teil der Prämien verbilligt, um den die Richtprämie für die Krankenpflege-Grundversicherung bei einem massgebenden Gesamteinkommen - bis und mit Fr. 40'000.00 über 8% dieses Einkommens liegen; - von Fr. 80'000.00 und darüber über 13% des Einkommens liegen; - dazwischen steigt der Selbstbehalt schrittweise um 0.125% pro Fr. 1'000.00 Gesamteinkommen.</p> <p>Sofern das massgebende Gesamteinkommen gemäss Art. 5 Abs. 3 des Standeskommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (GS 832.501) Fr. 60'000.-- nicht überschreitet, wird die Verbilligung für die Kinder und jungen Erwachsenen in Ausbildung im selben Haushalt auf die Hälfte der Richtprämien angehoben, soweit der Gesamtanspruch des Haushaltes auf Prämienverbilligung gemäss Art. 3 Abs. 2 des genannten Beschlusses unterhalb der entsprechenden Summe liegt.</p>	Erwachsene (Jg. 1988 und älter)	Fr. 3'265.--	Junge Erwachsene (Jg. 1989-1995)	Fr. 2'873.--	Kinder (Jg. 1996 und jünger)	Fr. 719.--	<p>Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhalten ohne Berücksichtigung eines Selbstbehaltes anstelle der Richtprämien die kantonalen Durchschnittsprämien ausbezahlt.</p> <p>Der gutgeschriebene Beitrag wird pro Person anteilmässig über die Prämienrechnung des Krankenversicherers gutgeschrieben.</p> <p>Ausländer/innen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die weniger als 12 Monate gültig ist, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>Zuzüger aus dem Ausland haben einen pro-rata Anspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>Anspruchsberechtigte müssen im Besitz einer Krankenpflege-Grundversicherung bei einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer sein.</p>	<p>Der gutgeschriebene Beitrag wird pro Person anteilmässig über die Prämienrechnung des Krankenversicherers gutgeschrieben.</p>	<p>Die Berechtigten werden mit einer Verfügung über die Verbilligung benachrichtigt. Wer keine Verfügung erhält und Anspruch auf Prämienverbilligung erheben will, kann sich beim Gesundheitsamt erkundigen. Die Bevölkerung wird mittels Medien (amtliches Publikationsorgan) und Verfügung über ihren Anspruch informiert.</p> <p>Der Vollzug der Prämienverbilligung obliegt dem Gesundheits- und Sozialdepartement (Gesundheitsamt).</p> <p>Die administrativen Kosten werden vom Kanton getragen.</p>
Erwachsene (Jg. 1988 und älter)	Fr. 3'265.--											
Junge Erwachsene (Jg. 1989-1995)	Fr. 2'873.--											
Kinder (Jg. 1996 und jünger)	Fr. 719.--											

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
SG	<p>Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9.11.95 (EG-KVG). sowie die Nachträge I bis V.</p> <p>Verordnung zum EG KVG vom 12.12.95 (V EG-KVG). sowie die Nachträge I bis XXIII.</p> <p>RRB über die Prämienverbilligung 2014 für Personen im Kanton St. Gallen vom 10.12.2013.</p> <p>RRB über die Prämienverbilligung-2014 für in der Schweiz obligatorisch versicherte Personen in einem EU-Mitgliedstaat vom 10.12.13.</p>	<p>Ordentlich besteuerte Personen Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1.1. des Jahres, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird.</p> <p>Das massgebende Einkommen entspricht dem Reineinkommen des vorletzten Jahres + 20% des steuerbaren Vermögens + Beiträge an die Säule 3a + Beträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge + der den Pauschalabzug von 20% der Mieteinnahmen übersteigenden Liegenschaftsaufwand + den Vorjahresverlusten nach Art. 42 des kantonalen Steuergesetzes + 75% des im vereinfachten Verfahren nach Art. 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit abgerechneten Bruttolohns + freiwillige Zuwendungen und Parteispenden nach Art. 46 Abs. 1 Bst. c des kantonalen Steuergesetzes + Fahrkosten nach Art. 18 der kantonalen Steuerverordnung, soweit diese den Betrag von Fr. 3'000.- je unselbständig Erwerbenden übersteigen + Abzug von 30% auf den Mietwert des selbstbewohnten Eigenheims nach Art. 34 Abs. 3 des kantonalen Steuergesetzes abzüglich Fr. 7'000 für jedes in der Schweiz wohnhafte Kind, für welches eine Familienzulage ausgerichtet wird.</p> <p>Alleinstehende mit einem steuerbaren Vermögen von über Fr. 100'000 und Verheiratete mit einem steuerbaren Vermögen von über Fr. 150'000 haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>Entspricht das ermittelte Einkommen offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wird auf diese abgestellt.</p> <p>Quellenbesteuerte Personen mit einer Bewilligung zum Jahresaufenthalt im Kanton:</p> <p>Als massgebendes Einkommen gilt das der Quellensteuer zugrunde liegende definitive Brutto-Einkommen, des vorletzten Jahres. Das Brutto-Einkommen wird zu 75 % angerechnet. Es wird ein Kinderabzug von Fr. 7'000 für jedes in der Schweiz wohnhafte Kind, für welches eine Familienzulage ausgerichtet wird, berücksichtigt.</p>	<p><u>Referenzprämien</u> (gelten für alle anspruchsberechtigten Kategorien)</p> <p>Erwachsene: R I Fr.3'742.20, R II Fr.3'394.20, R III Fr. 3'279.00</p> <p>Jugendliche bis zum vollendeten 25. Altersjahr: R I Fr.3'548.40, R II Fr.3'235.20, R III Fr. 3'130.80</p> <p>Kinder: R I Fr.844.80, R II Fr.775.20, R III Fr. 756.00</p> <p><u>Belastungsgrenzen für massgebendes Einkommen</u> (gelten für alle anspruchsberechtigten Kategorien)</p> <p>Alleinstehende ohne Kinder: bis Fr. 7'500 x=11,8% Fr. 7'501 - Fr. 12'500 x=13,8% ab Fr. 12'501 x=14,8%</p> <p>Verheiratete ohne Kinder: bis Fr. 10'000 x=11,8% Fr. 10'001 - Fr. 15'000 x=13,8% ab Fr. 15'001 x=14,8%</p> <p>Alleinstehende mit Kindern: bis Fr. 10'000 x=11,8% Fr. 10'001 - Fr. 15'000 x=13,8% ab Fr. 15'001 x=15,8%</p> <p>Verheiratete mit Kindern: bis Fr. 15'000 x=11,8% Fr. 15'001 - Fr. 20'000 x=13,8% ab Fr. 20'001 x=15,8%</p> <p>Die Belastungsgrenze einer Person bzw. eines Haushalts entspricht der Eigenleistung, die nicht durch Prämienverbilligung ausgeglichen wird.</p> <p><u>Obergrenze des Einkommens zur Verbilligung der Referenzprämien nach Art. 65 Abs. 1bis des KVG</u></p> <p>Obergrenzen des Reineinkommens für ordentlich besteuerte Personen:</p> <p>Alleinstehende:</p>	<p>Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen, beginnt der Anspruch auf Prämienverbilligung mit Beginn des Monats der Antragstellung.</p> <p>Personen, die EL zur AHV/IV beziehen, erhalten die vom EDI festgelegte regionale Durchschnittsprämie erstattet.</p> <p>Bei Geburt eines Kindes wird das massgebende Einkommen ab Geburtsmonat neu berechnet. Die Neuberechnung kann bis 30.6. des Jahres nach der Geburt rückwirkend geltend gemacht werden.</p> <p>Die politische Gemeinde übernimmt Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von Personen, die finanzielle Sozialhilfe beziehen.</p> <p>Die politische Gemeinde übernimmt mit Pfändungsverlustscheinen ausgewiesene und bis zum 31.11.2011 fällige Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (einschliesslich Betreuungskosten und Verzugszinsen) von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Aufenthalt im Kanton.</p>	<p>Die Prämienverbilligung wird nach Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung an die Versicherer ausbezahlt.</p>	<p>Die Sozialversicherungsanstalt mitermittelt zusammen mit den Steuerbehörden die voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen.</p> <p>Die Sozialversicherungsanstalt stellt der voraussichtlich anspruchsberechtigten Person, die am 1. Januar des Jahres der Prämienverbilligung ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder eine fremdenpolizeiliche Bewilligung zum Jahresaufenthalt (Ausweis B) im Kanton hat, bis 31. Januar den Berechtigungsschein zu. Personen, die keinen Berechtigungsschein erhalten haben, können einen solchen bei der Sozialversicherungsanstalt beantragen. Der Berechtigungsschein ist bis 31.3. mit Angabe des Versicherers der Sozialversicherungsanstalt einzureichen.</p> <p>Aus wichtigen Gründen kann diese Frist bis 31.12. verlängert werden.</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
SG Fortsetzung		<p>Grenzgängerinnen und Grenzgänger: Als massgebendes Einkommen gilt das der Quellensteuer zugrunde liegende letzte definitive Brutto-Einkommen der in der Schweiz obligatorisch versicherten Familienangehörigen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU.</p> <p>Dieses wird zu 75 % angerechnet. Es wird ein Kinderabzug von Fr. 7'000 für jedes in der Schweiz obligatorisch krankenversicherte Kind der Grenzgängerin bzw. des Grenzgängers, für welches Familienzulagen ausgerichtet werden, berücksichtigt. Das ermittelte Einkommen wird in die Kaufkraft des Wohnlandes umgerechnet. Massgebend ist der vom BAG veröffentlichte Index.</p> <p>Für Zuziehende aus dem Ausland, Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU sowie für erwerbstätige vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F), erwerbstätige Asylsuchende (Ausweis N) und Kurzaufenthalterinnen und -aufenthalter (Ausweis L) mit einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer ab einem Jahr sind die persönlichen und familiären Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung massgebend. Der Anspruch der mitversicherten Familienangehörigen von Grenzgängerinnen und Grenzgängern leitet sich von der Person mit Anbindung an den Kanton ab.</p>	<p>ohne Kinder Fr. 25'000 mit 1 Kind Fr. 45'000 mit 2 Kindern Fr. 47'500 mit 3 Kindern Fr. 50'000 mit 4 Kindern Fr. 52'500 mit 5 und mehr Kindern Fr. 55'000.</p> <p>Verheiratete: ohne Kinder Fr. 35'000 mit 1 Kind Fr. 70'000 mit 2 Kindern Fr. 72'500 mit 3 Kindern Fr. 75'000 mit 4 Kindern Fr. 77'500 mit 5 und mehr Kindern Fr. 80'000</p> <p>Obergrenzen des Bruttoeinkommens für quellenbesteuerte Personen und für Grenzgängerinnen und Grenzgänger</p> <p>Alleinstehende: ohne Kinder Fr. 33'400 mit 1 Kind Fr. 60'000 mit 2 Kindern Fr. 63'400 mit 3 Kindern Fr. 66'700 mit 4 Kindern Fr. 70'000 mit 5 und mehr Kindern Fr. 73'400</p> <p>Verheiratete: ohne Kinder Fr. 46'700 mit 1 Kind Fr. 93'400 mit 2 Kindern Fr. 96'700 mit 3 Kindern Fr. 100'000 mit 4 Kindern Fr. 103'400 mit 5 und mehr Kindern Fr. 106'700</p> <p><u>Mindestbetrag der Prämienverbilligung</u></p> <p>Eine Prämienverbilligung von weniger als Fr. 100 je Person und Jahr wird nicht ausbezahlt.</p>	<p>Für die Prämienverbilligung sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet.</p> <p>Eine zu Unrecht ausgerichtete Prämienverbilligung ist zurückzuerstaten.</p> <p>Eltern einer in Ausbildung stehenden Person bis zum vollendeten 25. Altersjahr erhalten die Prämienverbilligung für diese Person, wenn ein Anspruch auf Ausbildungszulage besteht.</p>		<p>Versicherungspflichtige Grenzgänger, erwerbstätige vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F), erwerbstätige Asylsuchende (Ausweis N) und Kurzaufenthalter (Ausweis L) mit einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer ab einem Jahr, erhalten den Berechtigungsschein auf Antrag.</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilgung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)										
GR	<p>Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilgung (KPVG) vom 26.11.95. In K. seit 1.1.96.</p> <p>Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilgung (VOzKPVG) vom 17.12.02. In K. seit 1.01.03</p>	<p>Ordentlich besteuerte Personen: Anrechenbares Einkommen = Steuerbares Einkommen + 10% des Reinvermögens + nicht versteuerte Erträge aus massgeblichen Beteiligungen + absoluter Nettoertrag der Liegenschaften + Beiträge einschliesslich Einkaufsbeiträge an die berufliche Vorsorge + Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge + gemeinnützige Zuwendungen + Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien</p> <p>Alles gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer. Provisorische Veranlagungen sind gültig.</p> <p>Personen, die von Gesetzes wegen verpflichtet sind, für andere Personen die obligatorische Krankenpflegegrundversicherung zu bezahlen, haben zusammen mit den unterstützten Personen einen Gesamtanspruch.</p> <p>Steuerpflichtige Personen in Ausbildung haben einen Anspruch auf Prämienbeiträge, sofern Drittpersonen, im Rahmen des Gesamtanspruchs, für die Ausbildung kein Kinder- oder Unterstützungsabzug (Steuerveranlagung) gewährt wird. Wird einer Drittperson in diesem Rahmen ein Steuerabzug für Personen in Ausbildung gewährt, hat sie Anspruch, bei Erfüllung der Bedingungen, auf IPV.</p> <p>Beiträge unter Fr. 20.-- werden nicht ausbezahlt.</p> <p>Eine Neuberechnung des Prämienverbilgungsanspruchs für das laufende Jahr kann bei einer Änderung des anrechenbaren Einkommens von mindestens 20% oder bei einer Änderung der persönlichen und familiären Verhältnisse verlangt werden.</p> <p>Beiträge werden anhand der Selbstbehaltsätze und anhand der Höhe der Beiträge für</p>	<p>Richtprämien bei Wohnsitz oder Aufenthalt in GR</p> <p>Gewichtetes Mittel der kantonalen Prämien 2014 minus zehn Prozent nach Prämienregion.</p> <p><u>Region 1</u> Erwachsene Fr. 3852.-- junge Erwachsene Fr. 3576.-- Kinder Fr. 936.--</p> <p><u>Region 2</u> Erwachsene Fr. 3540.-- junge Erwachsene Fr. 3288.-- Kinder Fr. 876.--</p> <p><u>Region 3</u> Erwachsene Fr. 3384.-- junge Erwachsene Fr. 3132.-- Kinder Fr. 828.--</p> <p>Richtprämien bei Wohnsitz in EG/EFTA Staat</p> <p>Massgebend sind die vom Bund festgelegten Durchschnittsprämien.</p> <p>Selbstbehalte 2014 Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie den festgelegten Selbstbehalt in Form eines prozentualen Anteils des anrechenbaren Einkommens übersteigen.</p> <p>Die Selbstbehalte sind nach Einkommenskategorien abgestuft</p> <table border="1" data-bbox="801 1102 1178 1233"> <tbody> <tr> <td>bis anrech. EK Fr. 10'000</td> <td>5.0%</td> </tr> <tr> <td>bis anrech. EK Fr. 20'000</td> <td>6.5%</td> </tr> <tr> <td>bis anrech. EK. Fr. 30'000</td> <td>8.0%</td> </tr> <tr> <td>bis anrech. EK. Fr. 40'000</td> <td>9.0%</td> </tr> <tr> <td>ab anrech. EK. Fr. 40'001</td> <td>10.0%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Beiträge für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung Die massgebenden Prämien werden mit der Anzahl Kinder bzw. junge Erwachsene in Ausbildung multipliziert.</p>	bis anrech. EK Fr. 10'000	5.0%	bis anrech. EK Fr. 20'000	6.5%	bis anrech. EK. Fr. 30'000	8.0%	bis anrech. EK. Fr. 40'000	9.0%	ab anrech. EK. Fr. 40'001	10.0%	<p>Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, öffentlicher Unterstützung und Mutterschaftsbeiträgen werden die vom Eidgenössischen Departement des Innern für den Kanton Graubünden festgesetzten Durchschnittsprämien voll vergütet.</p> <p>Quellenbesteuerte Personen: Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird gemäss Art. 99 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden berechnet.</p> <p>Für Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz wird das anrechenbare Einkommen für quellensteuerpflichtige Personen in die Kaufkraft des Wohnlandes umgerechnet</p>	<p>An die Versicherer</p>	<p>Anmeldungen und Mutationen sind während des ganzen Jahres möglich, wobei der Anspruch verwirkt, wenn das Gesuch nicht bis zum Ende des anspruchsbegründenden Jahres eingereicht wird.</p> <p>Ordentlich besteuerte Personen, die im letzten Jahr IPV erhalten haben und auch aufgrund der im Januar bekannten Steuerdaten weiterhin anspruchsberechtigt sind, wird eine Mitteilung für die Bezugsberechtigung zugestellt. Personen, die aufgrund der im Januar des anspruchsberechtigten Jahres vorliegenden Steuerdaten als neu bezugsberechtigt ermittelt werden, für welche aber nicht sämtliche Daten für die Zustellung einer Mitteilung vorhanden sind, werden von der AHV-Ausgleichskasse mit einem Antragsformular bedient. Dieses ist vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und unverzüglich unter Beilage der erforderlichen Beweismittel der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen.</p> <p>Personen, die weder eine Mitteilung noch ein Antragsformular erhalten haben und sich als bezugsberechtigt betrachten, können bei der AHV-Zweigstelle ein entsprechendes Anmeldeformular bestellen.</p> <p>Personen, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, müssen das Anmeldeformular bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde einreichen, in der sie ihren Aufenthalt haben oder ihre Tätigkeit ausüben.</p> <p>Durchführung der IPV durch die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA) unter Mithilfe der AHV-Zweigstellen der Gemeinden. Finanzierung der administrativen Kosten durch den Kanton und die Gemeinden. Leistungsvereinbarung zwischen SVA und Kanton gültig ab 01.01.2003.</p>
bis anrech. EK Fr. 10'000	5.0%															
bis anrech. EK Fr. 20'000	6.5%															
bis anrech. EK. Fr. 30'000	8.0%															
bis anrech. EK. Fr. 40'000	9.0%															
ab anrech. EK. Fr. 40'001	10.0%															

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)										
GR Fortsetzung		Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung berechnet. Der höhere Beitrag wird ausbezahlt.	<p>Die Beiträge für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung sind nach Einkommenskategorien abgestuft</p> <table border="1" data-bbox="801 384 1178 517"> <tr> <td>bis anrech. EK Fr. 65'000</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td>bis anrech. EK Fr. 70'000</td> <td>75 %</td> </tr> <tr> <td>bis anrech. EK. Fr. 75'000</td> <td>50 %</td> </tr> <tr> <td>bis anrech. EK. Fr. 80'000</td> <td>25 %</td> </tr> <tr> <td>ab anrech. EK. Fr. 80'001</td> <td>0 %</td> </tr> </table>	bis anrech. EK Fr. 65'000	100 %	bis anrech. EK Fr. 70'000	75 %	bis anrech. EK. Fr. 75'000	50 %	bis anrech. EK. Fr. 80'000	25 %	ab anrech. EK. Fr. 80'001	0 %			
bis anrech. EK Fr. 65'000	100 %															
bis anrech. EK Fr. 70'000	75 %															
bis anrech. EK. Fr. 75'000	50 %															
bis anrech. EK. Fr. 80'000	25 %															
ab anrech. EK. Fr. 80'001	0 %															

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämien- verbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
AG	<p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung EG KVG vom 5.09.1995</p> <p>In Kraft seit 1.02.96</p> <p>Revidierte Fassung in Kraft seit 1.01.08</p> <p>Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V EG KVG) vom 20.03.96.</p> <p>In Kraft seit 1.05.96</p>	<p>Persönliche und finanzielle Verhältnisse am 1. Januar des Anmeldejahres.</p> <p><u>Massgebendes Einkommen:</u> Steuerbares Einkommen + 20% des steuerbaren Vermögens.</p> <p><u>Bemessungsperiode:</u> letzte definitive Steuerveranlagung.</p> <p>Der Anspruch auf Prämienverbilligung steht der selbstständig besteuerten Person in Ausbildung nur zu, wenn sie zur Hauptsache selber für ihren Unterhalt aufkommt.</p>	<p><u>Richtprämie 2014</u></p> <p>Gewogenes Mittel der am 1.01.13 geltenden Prämien der Versicherer von mindestens 90 % der am 31.12.12 versicherten Personen.</p> <p>Erwachsene: Fr. 3'350 Kinder: Fr. 950</p> <p>Prämienverbilligung = \sum Richtprämien – 11 % des massgebenden Einkommens.</p> <p>Jugendlichen in Ausbildung (18-25) wird die Erwachsenenprämie verbilligt.</p> <p>Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung haben Anspruch auf mindestens die Hälfte der im Jahr der Anmeldung zu bezahlenden Grundversicherungsprämie. Diese Regelung gilt nur für diejenigen Personen, welche nach den oben stehenden Kriterien einen Anspruch haben.</p>	<p>Das steuerbare Einkommen quellenbesteueter Personen wird vom kantonalen Steueramt auf Grund der Angaben des Arbeitgebers festgesetzt.</p> <p>EL-Bezüger erhalten im Jahr 2013 die vom BSV festgelegte Durchschnittsprämie für den Kanton Aargau mit dem EL-Anspruch.</p> <p>Änderung der persönlichen Verhältnisse (Zivilstandsänderung, Geburt eines Kindes) oder der finanziellen auf die Dauer von mindestens 6 Monaten und mindestens 20% können zu einer Neubewertung des Anspruches führen.</p> <p>Sozialhilfeempfänger erhalten die volle Prämienverbilligung.</p>	<p>Die Verbilligungsbeiträge werden grundsätzlich an die Versicherer ausbezahlt.</p>	<p>Jenen Personen, die auf Grund der Steuerdaten vermutlich zur Prämienverbilligung berechtigt sind, wird diese Anspruchsvermutung jeweils im Januar mitgeteilt.</p> <p>Übrige Personen, die einen Anspruch geltend machen wollen, können die entsprechenden Gesuchsunterlagen bei der Wohngemeinde (Gemeindezweigstelle der SVA Aargau) verlangen.</p> <p>EL-Bezüger erhalten Prämienverbilligung automatisch aufgrund ihres EL-Anspruchs.</p> <p>Letzter Anmeldetermin für Prämienverbilligung 2014: 31.05.2013.</p> <p>Zentrale Organisation durch die SVA Aargau in Zusammenarbeit mit den Versicherern.</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämien-verbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
TG	<p>Gesetz über die Krankenversicherung vom 25.10.1995.</p> <p>In Kraft seit: 01.01.1996.</p> <p>Änderung des Gesetzes vom 12.06.2013.</p> <p>In Kraft seit: 01.01.2014.</p> <p>Verordnung zum KVG vom 20.12.2011</p> <p>In Kraft seit: 01.01.2014.</p>	<p>Für die Ermittlung der Subventionsberechtigten ist die einfache Steuer zu 100% massgebend (kantonale Steuern).</p> <p>Die Bestimmung der IPV 2014 erfolgt aufgrund der prov. Steuerveranlagung 2013 per Stichtag 31.12.2013. Lassen sich für das Jahr 2014 gestützt auf die definitive Steuerveranlagung 2014 verschlechterte wirtschaftliche Verhältnisse nachweisen, kann die versicherte Person innert 30 Tagen seit rechtskräftiger Schlussrechnung eine Neubemessung der IPV verlangen.</p> <p>Versicherte Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr, die in bescheidenen und mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen leben, erhalten die IPV. Versicherte Kinder, deren Eltern ein steuerbares Vermögen von mehr als Fr. 0.00 ausweisen, erhalten keine IPV.</p>	<p>Die Höhe der IPV ergibt sich aus der Summe des Subventionsbeitrages geteilt durch die Anzahl der Subventionsberechtigten in den einzelnen Steuerkategorien.</p> <p>Bei der Berechnung der Höhe der Anspruchsberechtigung pro berechnete Prämie wird ein dreistufiger fixer Betrag pro Prämie gesprochen.</p> <p>Einfache Steuer zu 100% bis Fr. 400 ergibt IPV von Fr. 1'680. Einfache Steuer zu 100% bis Fr. 600 ergibt IPV von Fr. 1'260. Einfache Steuer zu 100% bis Fr. 800 ergibt IPV von Fr. 840.</p> <p>Die IPV für subventionsberechtigte Kinder ist wie folgt festgelegt:</p> <p>Einfache Steuer zu 100% bis Fr. 800 ergibt IPV von Fr. 828. Einfache Steuer zu 100% bis Fr. 1'600 ergibt IPV von Fr. 516.</p> <p>Junge Erwachsene in Ausbildung erhalten einen Höchstanspruch von Fr. 1'974.</p>	<p>EL-Bezügem wird die anrechenbare IPV in der vom EDI festgelegten Höhe von Fr. 4'320 für erwachsene Personen monatlich als IPV-Prämienpauschale an die Krankenkasse ausgerichtet, Fr. 3'948 für Jugendliche, Fr. 1'032 für Kinder.</p> <p>Sozialhilfe-Empfänger haben Anspruch auf eine pauschalierte IPV: IPV für erwachsene Sozialhilfeempfänger Fr. 3'024 IPV für Kinder von Sozialhilfe-Empfängern Fr. 828</p>	<p>Die Auszahlung der IPV erfolgt in einem Betrag an die Krankenkasse.</p> <p>Die Krankenkassenkontrollstelle der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde kann die Prämienverbilligung von Anspruchsberechtigten mit ausstehenden Prämien direkt beantragen und dem Versicherer zur Deckung der Ausstände überweisen lassen.</p> <p>EL-Bezügem wird die EL-Prämienpauschale durch das Sozialversicherungszentrum Thurgau (SVZ TG) monatlich direkt an die Krankenkasse überwiesen.</p> <p>Bei Sozialhilfe-Empfängern hat die Gemeindefürsorgebehörde die Möglichkeit, die IPV direkt zur Zahlung der Prämien zu verwenden.</p>	<p>Die Gemeinden ermitteln anhand der Steuerdaten die subventionsberechtigten Personen und stellen diesen den Antrag auf Prämienverbilligung zu. Die Berechtigten reichen den unterzeichneten Antrag innert 30 Tagen nach Erhalt bei ihrer Wohngemeinde ein. Diese gibt den Antrag zur Zahlung frei und leitet ihn an das Sozialversicherungszentrum Thurgau (SVZ TG). SVZ TG erstellt die Datenträger und überweist die Beiträge an die Krankenkassen, zusammen mit einer Zahlungsmittteilung, an die Subventionsberechtigten.</p> <p>Personen, die kein Antragsformular erhalten haben, können ein solches während des ganzen Jahres bei den Gemeinden verlangen, insbesondere KurzaufenthalterInnen und GrenzgängerInnen.</p> <p>Kanton und Gemeinde informieren die Bevölkerung mittels geeigneter Publikationen über die IPV.</p> <p>Bei Sozialhilfe-Empfängern kann die Gemeindefürsorgebehörde den Versand der unterzeichneten Anträge an das SVZ TG und IV vornehmen.</p> <p>EL-Bezüger benötigen kein Antragsformular.</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilgung	Sonderregelungen	Anrechenbare Prämie Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
TI	<p>Kantonales Gesetz über die Krankenversicherung (LCAMa) vom 26. Juni 1997. Änderung vom 24.06.2010.</p> <p>In Kraft seit 1.1.2012</p> <p>Reglement zur Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 29.5.2012.</p> <p>In Kraft seit 01.01.2013.</p>	<p>Das verfügbare Einkommen wird folgendermassen berechnet:</p> <p>Gesamteinkommen (gemäss Steuergesetz) +1/15 Nettovermögen (gemäss Steuergesetz) - kantonale Durchschnittsprämie - obligatorische Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, ALV, NBUV, BVG; gemäss Steuergesetz) - bezahlte Unterhaltsbeiträge (gemäss Steuergesetz) - private Schuldzinsen und Schuldzinsen des Unternehmens (gemäss Steuergesetz; höchstens Fr. 3'000.- pro Jahr) - Berufsausgaben (gemäss Steuergesetz; höchstens Fr. 4'000.- pro Jahr)</p> <p>Das verfügbare Einkommen wird aufgrund der kantonalen Steuerveranlagung 2011 berechnet.</p> <p>Berechnung:</p> <p>Bei einem verfügbaren Einkommen von bis zu 50 % der Mindesteinkommensgrenze gemäss dem kantonalen Gesetz über die Harmonisierung und Koordination bedarfsunabhängiger Sozialleistungen (SoHaG) besteht ein Anrecht auf die Höchstreduktion (73,5% der durchschnittlichen kantonalen Referenzprämie).</p> <p>Bei einem verfügbaren Einkommen, welches, ohne Miete, zwischen über 50% des Mindesteinkommens und der Mindesteinkommensgrenze, gemäss dem kantonalen Gesetz über die Harmonisierung und Koordination bedarfsunabhängiger Sozialleistungen (SoHaG), liegt, besteht das Recht auf 70% Reduktion der durchschnittlichen kantonalen Referenzprämie.</p> <p>Wenn das verfügbare Einkommen höher ist als die Mindesteinkommensgrenze gemäss dem kantonalen Gesetz über die Harmonisierung und Koordination bedarfsunabhängiger Sozialleistungen (SoHaG), beträgt der für die Finanzierung der KVG-Prämien berücksichtigte Teil 20 % des Einkommens für Personen ohne Kinder, 8 % für allein stehende Personen mit Kindern, 21 % für Familien ohne Kinder und 13 % für Familien mit Kindern.</p>	<p><u>Referenzprämie (siehe Spalte V)</u> Erwachsene: Fr. 4'956 Jugendliche (18-25): Fr. 4'594 Kinder : Fr. 1'156 (Verordnung Regierungsrat vom 21.05.2014)</p> <p><u>Teil zulasten der/des Versicher-ten</u> 26,5 % der durchschnittlichen kantonalen Referenzprämie, wenn das verfügbare Einkommen der Anzahl Personen, welche die Referenzeinheit bilden, weniger oder exakt 50% der SoHaG-Grenze beträgt. 30% der durchschnittlichen kantonalen Referenzprämie, wenn das verfügbare Einkommen der Anzahl Personen, welche die Referenzeinheit bilden, mehr als 50% der SoHaG-Grenze beträgt bzw. Anteil an der progressiv berechneten Belastung, wenn das verfügbare Einkommen der Anzahl Personen entsprechend, welche die Referenzeinheit bilden, über 100 % der SoHaG-Grenze beträgt.</p> <p>Die Prämienreduktion wird zuerst für die Referenzeinheit und anschliessend für jede oder jeden Versicherten einzeln berechnet. Dies erfolgt gemäss der Inzidenz ihrer oder seiner Prämie auf die gesamten Prämien der Referenzeinheit.</p>	<p>Die EL-Bezüger/innen erhalten höchstens den durchschnittlichen Prämienbetrag, der mit der Verordnung des EDI vom 28.10.2013 festgelegt wurde.</p> <p>Bei einer beträchtlichen Einkommensänderung (Tod des Lebenspartners, Scheidung oder Trennung, seit sechs Monaten bestehende Arbeitslosigkeit usw.) wird das Recht aufgrund der neueren finanziellen Situation und nicht aufgrund der kantonalen Veranlagung 2011 berechnet.</p> <p>Bevor einer Person das Recht auf Sozialhilfe zugesprochen wird, wird abgeklärt, ob sie nicht Recht auf Prämienverbilgung hat.</p>	<p><u>Referenzprämie</u> : Gewichtetes Mittel der kantonalen Krankenkassenprämien für die zwei Prämienregionen, mit Deckung der Unfälle und der Grundfranchise.</p> <p>Ausbezahlt an die Versicherer. Der Versicherer muss die PV monatlich von der Prämie abziehen.</p> <p>Zuzüger aus einem anderen Kanton können Anspruch auf Prämienverbilgung geltend machen. Prämienverbilgung ab dem Zeitpunkt, ab dem die Person keine Prämienverbilgung vom anderen Kanton mehr erhält. Personen, die den Kanton Tessin verlassen, haben Anspruch auf Prämienverbilgung bis zum Ende des für die Prämienverbilgung massgebenden Jahres, sofern die Bedingungen für die Gewährung der Prämienverbilgung erfüllt sind. Falls die erwähnten Personen jedoch in einen Kanton ziehen, in dem den Zuzüger im Lauf des Jahres Prämienverbilgung gewährt wird, haben sie keinen Anspruch auf Prämienverbilgung.</p>	<p>Jährlich erneuerbarer Antrag.</p> <p>Die gemäss Steuererhebung Berechtigten erhalten das Formular automatisch zugeschickt.</p> <p>Personen, welche das Formular nicht automatisch aufgrund der Steuererklärung erhalten haben, können dieses über die kantonale Ausgleichskasse AVS/AI/IPG beziehen.</p> <p>Die Bevölkerung wird durch verschiedene Medien über ihren eventuellen Anspruch informiert (TV, Radio, Zeitungen, Zeitschriften). Gezielte Information der Institutionen, die sich mit den unter Kolonne IV erwähnten Personen beschäftigen.</p> <p>Frist: Bis 31.12. des Vorjahres. Falls der Antrag während des laufenden Jahres abgeschickt wird, wird das Recht vom folgenden Monat an gewährt. Vorgesehen sind auch rückwirkende Prämienverbilgungen, falls die Verspätung begründet werden kann, jedoch höchstens für eine Zeitspanne von 5 Jahren. Bei massgebender Veränderung des Einkommens ist das Recht auf Prämienverbilgung – oder Anpassung des bereits berechneten Betrages – gegeben.</p> <p>Zentrale Verwaltung.</p>

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)															
VD	<p>Gesetz vom 25.6.1996 über den Vollzug des Eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzes im Kanton Waadt (LVLAMal)</p> <p>In Kraft seit 1.1.1997.</p> <p>Reglement zum Vollzug der LVLAMal vom 18.9.1996</p> <p>In Kraft seit 1.1.1997.</p> <p>Gesetz über die Harmonisierung und Koordination der Sozialleistungen</p> <p>In Kraft seit 1.1.2013</p>	<p>Massgebendes vereinheitlichtes Einkommen = Nettoeinkommen (Ziff. 650) gemäss der letzten rechtskräftigen Steueranmeldung zum Zeitpunkt des Antrags für die Prämienverbilligung oder am 30. September im Rahmen der jährlichen Erneuerung, gleich steuerliches Bruttoeinkommen minus generelle Abzüge (z.B. Berufsauslagen), unter Ausschluss der Sozialabzüge + Beiträge an die Säule 3a (Ziff. 310) + Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie den Pauschalabzug übersteigen (Ziff. 540) + 1/15 des Vermögens gemäss Steueranmeldung (Ziff. 800), das für Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene Fr. 56'000 und für Ehepaare mit oder ohne Kind Fr. 112'000 übertrifft. Abzug von max. 300'000 fr. auf dem Steuerwert der eigenen Wohnung.</p> <p>Die Hypotheken- und Privatschulden werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Pro Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für Jugendliche in Lehre oder Studium, spätestens bis zu ihrem vollendeten 25. Lebensjahr wird vom massgebenden Einkommen des Antragsstellenden folgender Betrag in Abzug gebracht:</p> <p>1 Kind: Fr. 10'000 2 Kinder: Fr. 17'000 3 und mehr Kinder: Fr. 24'000 + zusätzlich Fr. 7'000 für jedes weiteres Kind</p>	<p><u>Prämienverbilligung in Franken</u></p> <table border="1" data-bbox="748 395 1189 576"> <tr> <th colspan="3">Maximale Prämienverbilligung</th> </tr> <tr> <td>0-18 J.</td> <td>Alleinstehend 19 J. u. älter</td> <td>Bei Familie lebend 19 J. u. älter</td> </tr> <tr> <td>Fr. 90.-</td> <td>Fr. 320.-</td> <td>Fr. 320.-</td> </tr> <tr> <th colspan="3">Minimale Prämienverbilligung</th> </tr> <tr> <td>Fr. 30.-</td> <td>Fr. 30.-</td> <td>Fr. 20.-</td> </tr> </table> <p>Abhängig von der Entwicklung der Einkommen zwischen Maximum und Minimum.</p> <p>Der Anspruch auf Prämienverbilligung für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird auf Basis des Einkommens der Eltern berechnet.</p> <p>Der Anspruch auf Verbilligung für junge und finanziell abhängige Erwachsene in Ausbildung (19-25 Jahre) wird auf Basis eines Anteils in Prozenten des elterlichen Einkommens berechnet, zu dem ein allfälliges Einkommens des jungen Erwachsenen in Ausbildung hinzugezählt wird.</p> <p><u>Prozentanteil des berücksichtigten elterlichen massgebenden Einkommens:</u></p> <p>Bei einem massgebendes Einkommen vom Fr. 0 bis 70'000: 1 Kind: 25%. 2 Kinder: 20%. 3 und mehr Kinder: 15%.</p> <p>Bei einem massgebendes Einkommen zwischen Fr. 70'001 und Fr. 120'000: 1 Kind: 30%. 2 Kinder: 25%. 3 und mehr Kinder: 20%.</p> <p>Ab Fr. 120'000 und mehr: Ablehnung gemäss Jurisprudenz.</p>	Maximale Prämienverbilligung			0-18 J.	Alleinstehend 19 J. u. älter	Bei Familie lebend 19 J. u. älter	Fr. 90.-	Fr. 320.-	Fr. 320.-	Minimale Prämienverbilligung			Fr. 30.-	Fr. 30.-	Fr. 20.-	<p>Neue Berechnung der Prämienverbilligung beim Unterschied von über 20% zwischen dem aktuellen Einkommen und dem massgebenden vereinheitlichten Einkommen gemäss Steuererhebung (infolge Arbeitslosigkeit, Tod des Lebenspartners, Anfang oder Ende einer Arbeitstätigkeit, etc.).</p> <p>Für selbständig Erwerbende werden systematisch die Kriterien im Hinblick auf ihre reelle ökonomische Situation untersucht.</p> <p>Konkubinatspaare werden wie Ehepaare berücksichtigt ausser bei Wohngemeinschaften, welche wie Alleinstehende berücksichtigt werden.</p> <p>Für EL-Bezüger zur AHV/IV wird die Prämie vergütet bis höchstens der kantonalen Durchschnittsprämie (vom EDI bestimmt), jedoch höchstens die effektive Prämie.</p> <p>Für Sozialhilfe-Bezüger wird die Prämie vergütet bis höchstens der kantonalen Richtprämie (vom Regierungsrat bestimmt), jedoch höchstens die effektive Prämie.</p> <p>Für Quellenbesteuerte und autonome Asylbewerber (die nicht vom BFM unterstützt sind) gelten die gleichen Einkommenslimiten.</p> <p>Zuzüger aus einem anderen Kanton können Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen, sobald diese Person keine Prämienverbilligung mehr vom alten Wohnkanton erhält.</p> <p>Personen, die den Kanton Waadt verlassen, haben Anspruch auf Prämienverbilligung bis zum Ende des für die Prämienverbilligung massgebenden Jahres, sofern die Bedingungen für die Gewährung der Prämienverbilligung erfüllt sind (Art. 8 VPK).</p>	<p>An die Versicherer.</p> <p>Auf Anfrage Auszahlung pro Quartal nach Schätzung des voraussichtlich auszu zahlenden Gesamtbeitrages. Saldo wird Anfang des folgenden Jahres ausgeglichen.</p> <p>Die Versicherer werden für den Verwaltungsaufwand nicht vergütet.</p>	<p>Antrag für die Prämienverbilligung bei der Sozialversicherungsstelle des Wohnorts.</p> <p>Während einer zweijährigen gezielten Information werden die gemäss Steuererklärung zur Prämienverbilligung potentiell Berechtigten persönlich über ihren Anspruch informiert.</p> <p>Für die persönlich Benachrichtigten, die Anspruch auf PV bis 30. April angemeldet haben: rückwirkender Anspruch auf 1. Januar. Nach diesem Datum, Anspruch ab dem Monat, in dem Anspruch erhoben wurde.</p> <p>Es gibt im Laufe des Jahres keine Frist, bis zu der ein Anspruch auf Prämienverbilligung geltend gemacht werden muss. Prämienverbilligung gibt es ab dem Monat, an dem Anspruch erhoben wird.</p> <p>Für alle schon Erfassten, sowie Sozialhilfe- und EL-Bezüger (AHV/IV) wird die Berechtigung jährlich automatisch erneuert und dies auf Basis der jährlich durch Regierungsrat angepassten Berechnungsgrundlagen.</p> <p>Zentrale Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungsstellen.</p>
Maximale Prämienverbilligung																					
0-18 J.	Alleinstehend 19 J. u. älter	Bei Familie lebend 19 J. u. älter																			
Fr. 90.-	Fr. 320.-	Fr. 320.-																			
Minimale Prämienverbilligung																					
Fr. 30.-	Fr. 30.-	Fr. 20.-																			

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
VD Fortsetzung		<u>Einkommenslimiten:</u> Alleinstehend: a) Minimum: Fr. 17'000 b) Maximum: Fr. 40'000 Ehepaar, Familie, Alleinstehend mit Kind(er): a) Minimum: Fr. 19'000 b) Maximum: Fr. 65'000 Kinder 0 bis 18 Jahre: a) Minimum: 19'000 b) Maximum: 72'000 Junge Erwachsene in Ausbildung zwischen 19 und 25 Jahren, bei den Eltern lebend: a) Minimum: 19'000 b) Maximum: 65'000				

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilgung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
VS	<p>Gesetz vom 22.06.1995 betreffend Krankenversicherung In K. seit 01.01.1996.</p> <p>Verordnung vom 16.11.2011 betreffend die obligatorische Krankenversicherung und die individuelle Prämienverbilgung.</p> <p>In Kraft seit 01.01.2014.</p>	<p>Massgebendes Einkommen: Einkommen 2012 (Artikel 24 der Steuerveranlagung 2012) + 5% des revalorisierten Nettovermögens + die Gewinne aus negativen Einkommen aus Liegenschaften + Beiträge der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) - Unterhaltsbeiträge. - erhaltene Kapitalleistungen</p> <p><u>Einkommensgrenzen:</u></p> <p>Einzelpersonen: Klasse 1: 20'000 Fr. Klasse 2: 22'600 Fr. Klasse 3: 25'200 Fr. Klasse 4: 27'800 Fr. Klasse 5: 30'400 Fr. Klasse 6: 33'000 Fr. Klasse 7: 35'600 Fr.</p> <p>Ehepaare ohne Kinder: Klasse 1: 30'000 Fr. Klasse 2: 33'900 Fr. Klasse 3: 37'800 Fr. Klasse 4: 41'700 Fr. Klasse 5: 45'600 Fr. Klasse 6: 49'500 Fr. Klasse 7: 53'400 Fr.</p> <p>Alleinstehende mit Kind: Klasse 1: 40'500 Fr. Klasse 2: 44'010 Fr. Klasse 3: 47'520 Fr. Klasse 4: 51'030 Fr. Klasse 5: 54'540 Fr. Klasse 6: 58'050 Fr. Klasse 7: 61'560 Fr.</p> <p>Ehepaare mit Kind: Klasse 1: 43'500 Fr. Klasse 2: 47'400 Fr. Klasse 3: 51'300 Fr. Klasse 4: 55'200 Fr. Klasse 5: 59'100 Fr. Klasse 6: 63'000 Fr. Klasse 7: 66'900 Fr.</p>	<p><u>Richtprämie:</u> Gemittelte Krankenkassenprämie pro Region. Die Prämienverbilgung darf jedoch im Einzelfall die effektive Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übertreffen.</p> <p>Region 1: Erwachsene 4'200 Fr. Jugendliche (19-25): 3'912 Fr. Kinder (bis 18): Fr. 960 Fr.</p> <p>Region 2: Erwachsene: 3'912 Fr. Jugendliche (19-25): 3'480 Fr. Kinder (bis 18): 912 Fr.</p> <p>Bezüglich der Höhe des massgebenden Einkommens wurden für 2013 7 Verbilligungsstufen festgelegt :</p> <p>Stufe 1 : 80% der Richtprämie Stufe 2 : 70% der Richtprämie Stufe 3 : 60% der Richtprämie Stufe 4 : 50% der Richtprämie Stufe 5 : 40% der Richtprämie Stufe 6 : 15% der Richtprämie Stufe 7 : 10% der Richtprämie</p> <p>Bezüger von EL und Sozialhilfe erhalten die volle Prämienverbilgung, <u>nämlich 100% der Referenz-Durchschnittsprämie</u> ab dem Monatsbeginn der Anerkennung der EL oder Sozialhilfe..</p>	<p>Quellenbesteuerten wird 80% des Einkommens, das sie im Vorjahr verdient haben, respektive im laufenden Jahr voraussichtlich verdienen werden, angerechnet. Zu diesem Betrag werden noch 5% des massgebenden Vermögens hinzugerechnet.</p> <p>EL- und Sozialhilfebezüger wird die Richtprämie voll vergütet, maximal aber die effektive Prämie.</p>	<p>Die Subventionen werden monatlich in Form von Akontozahlungen an die Versicherten überwiesen.</p>	<p><u>Automatische Erfassung für Personen</u>, die der kantonalen Steuerpflicht unterliegen. Ein Berechtigungsschein zur Prämienverbilgung wird den Berechtigten zugeschickt.</p> <p><u>Auf Antrag</u> : Quellenbesteuerte Personen, die nicht automatisch erfasst worden sind und die nach eigenen Berechnungen Anspruch auf Prämienverbilgung haben. Frist bis zu der Anspruch erhoben werden kann: 31. Dezember 2014.</p> <p>Information der Bevölkerung durch die Presse und das Amtsblatt des Kantons.</p> <p>Zentrale Verwaltung durch die Walliser Ausgleichskasse.</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
VS Fort- setzung		<p>Für jedes weitere Kind , werden die folgenden degressiven Zuschläge hinzugefügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für das 2. Kind = + 12'000 Fr. - Für das 3. Kind = + 10'500 Fr. - Für das 4. Kind und folgende = + 9'000 Fr. <p>Die Subvention für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung beträgt mindestens 50%.</p>				

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechnung (II)	Variationen der Prämienverbilgung (III)										Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)																																																																													
NE	<p>Einführungsgesetz vom 4.10.95 In K. seit 1.01.96</p> <p>Ausführungsbestimmungen zum Einführungsgesetz vom 31.1.96 In K. seit 1.01.96.</p> <p>Beschluss betreffend Einspracheverfahren zum KVG und Zusatzversicherungen vom 23.2.2004 In K. seit 23.2.2004</p> <p>Vereinbarung zum Vollzug des Einführungsgesetzes vom 16.12.97. In K. seit 1.01.98</p> <p>Beschluss zur Genehmigung der oben genannten Vereinbarung vom 17.12.1997.</p> <p>Beschluss betreffend Klassifizierung und Betrag der Prämienverbilgung für das</p>	<p>Massgebendes Einkommen= Bereinigtes Einkommen* + 1/10 des Nettovermögens (nach Pauschalabzug von Fr. 6000 für Alleinstehende, Fr. 9000 für Ehepaare, Fr. 5000 für Kinder.</p> <p>*Steuerliches Bruttoeinkommen, unter Ausschluss des Eigenmietwerts, nach folgenden Abzügen:</p> <p>- AHV/IV/EO/AL-Beiträge der Nicht-Erwerbstätigen</p> <p>- Berufsauslagen für Einkommen aus unselbständigem Haupterwerb und Nebenerwerb (max. Fr. 10'000</p> <p>- Unterhaltsbeiträge an geschiedene Ex-PartnerIn / getrennte PartnerIn und/oder für</p>	Prämienverbilgung in Franken										<p>Bei massgebender Veränderung des Einkommens: Neue Klassifizierung der Anspruchsberechtigten.</p> <p>Quellenbesteuerte werden nach dem im Vorjahr erzielten Einkommen bewertet.</p> <p>Saisonniers: Pro-rata Anspruch.</p> <p>Nicht unterstützte Asylanten werden nach dem massgebenden Einkommen und der Familiensammensetzung bewertet.</p> <p>Unter bestimmten Bedingungen können Zuzüger aus einem anderen Kanton Anspruch auf Prämienverbilgung erheben, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie keine Prämienverbilgung vom anderen Kanton mehr erhalten.</p> <p>Unter bestimm-</p>	<p>Auszahlung monatlich an die Versicherer.</p> <p>Die Versicherer werden für die administrative Arbeit nicht vergütet.</p>	<p>Im fiskalischen Sinne unselbständig Erwerbende werden automatisch registriert.</p> <p>Die im fiskalischen Sinne selbständig Erwerbenden werden informiert und müssen innerhalb von 3 Monaten ein formelles Gesuch einreichen.</p> <p>Die Bevölkerung wird auch per Presse und durch das öffentliche Amtsblatt über die Prämienverbilgung benachrichtigt. Bei Modifikation der Ansprüche werden die Berechtigten schriftlich und persönlich informiert.</p> <p>Folgende Zielgruppe werden schriftlich informiert, müssen aber einen Antrag stellen :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im fiskalischen Sinne selbständig Erwerbende. - Alleinstehende mit einem massgebenden Einkommen von bis zu Fr. 15'000. Diese Limite wird pro Kind um Fr. 3000 erhöht. - Paare mit einem massgebenden Einkommen von bis zu Fr. 20'000 Diese Limite wird pro Kind um Fr. 3000 erhöht. - Jugendliche (19 - 25 Jahre), inkl. jene in Ausbildung, ledig, verwitwet, geschieden oder getrennt und ohne Familienlasten. - Saisoniers. - Autonome Asylsuchende (nicht Unterstützte). <p>Eine Neueinstufung erfolgt in folgenden Fällen (auf Antrag): Heirat, Geburt, Tod des Ehepartners, Scheidung, Trennung, Zuzug in den Kanton</p>																																																																													
			<p>Massgebende Einkommensgrenze für Alleinstehende, mit oder ohne Kinder</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Kat 1</th> <th>Kat 2</th> <th>Kat 3</th> <th>Kat 4</th> <th>Kat 5</th> <th>Kat. OSL¹</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>-</td> <td>0 bis 2590 0</td> <td>bis 28900</td> <td>bis 31800</td> <td>bis 35700</td> <td>bis 38300</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>+ 1 Kind</td> <td>0 bis 3614 0</td> <td>bis 39140</td> <td>bis 42040</td> <td>bis 45940</td> <td>bis 48540</td> <td>bis 59840</td> </tr> <tr> <td>+ 2 Kind</td> <td>0 bis 4514 0</td> <td>bis 48140</td> <td>bis 51040</td> <td>bis 54940</td> <td>bis 57540</td> <td>bis 68840</td> </tr> <tr> <td>+ 3 Kind</td> <td>0 bis 5374 0</td> <td>bis 56740</td> <td>bis 59640</td> <td>bis 63540</td> <td>bis 66140</td> <td>bis 77440</td> </tr> <tr> <td>+ 4 Kind</td> <td>0 bis 6074 0</td> <td>bis 63740</td> <td>bis 66640</td> <td>bis 70540</td> <td>bis 73140</td> <td>bis 84440</td> </tr> <tr> <td>+ 5 Kind</td> <td>0 bis 6674 0</td> <td>bis 69740</td> <td>bis 72640</td> <td>bis 76540</td> <td>bis 79140</td> <td>bis 90440</td> </tr> <tr> <td>+ 6 Kind</td> <td>0 bis 7174 0</td> <td>bis 74740</td> <td>bis 77640</td> <td>bis 81540</td> <td>bis 84140</td> <td>bis 95440</td> </tr> <tr> <td>+ 7 Kind</td> <td>0 bis 7674 0</td> <td>bis 79740</td> <td>bis 82640</td> <td>bis 86540</td> <td>bis 89140</td> <td>bis 10044 0</td> </tr> <tr> <td>+ 8 Kind</td> <td>0 bis 8174 0</td> <td>bis 84740</td> <td>bis 87640</td> <td>bis 91540</td> <td>bis 94140</td> <td>bis 10544 0</td> </tr> <tr> <td>+ 9 Kind</td> <td>0 bis 8674 0</td> <td>bis 89740</td> <td>bis 92640</td> <td>bis 96540</td> <td>bis 99140</td> <td>bis 11044 0</td> </tr> </tbody> </table>														Kat 1	Kat 2	Kat 3	Kat 4	Kat 5	Kat. OSL ¹	-	0 bis 2590 0	bis 28900	bis 31800	bis 35700	bis 38300	-	+ 1 Kind	0 bis 3614 0	bis 39140	bis 42040	bis 45940	bis 48540	bis 59840	+ 2 Kind	0 bis 4514 0	bis 48140	bis 51040	bis 54940	bis 57540	bis 68840	+ 3 Kind	0 bis 5374 0	bis 56740	bis 59640	bis 63540	bis 66140	bis 77440	+ 4 Kind	0 bis 6074 0	bis 63740	bis 66640	bis 70540	bis 73140	bis 84440	+ 5 Kind	0 bis 6674 0	bis 69740	bis 72640	bis 76540	bis 79140	bis 90440	+ 6 Kind	0 bis 7174 0	bis 74740	bis 77640	bis 81540	bis 84140	bis 95440	+ 7 Kind	0 bis 7674 0	bis 79740	bis 82640	bis 86540	bis 89140	bis 10044 0	+ 8 Kind	0 bis 8174 0	bis 84740	bis 87640	bis 91540	bis 94140	bis 10544 0	+ 9 Kind	0 bis 8674 0	bis 89740	bis 92640	bis 96540	bis 99140	bis 11044 0
				Kat 1	Kat 2	Kat 3	Kat 4	Kat 5	Kat. OSL ¹																																																																																			
			-	0 bis 2590 0	bis 28900	bis 31800	bis 35700	bis 38300	-																																																																																			
			+ 1 Kind	0 bis 3614 0	bis 39140	bis 42040	bis 45940	bis 48540	bis 59840																																																																																			
			+ 2 Kind	0 bis 4514 0	bis 48140	bis 51040	bis 54940	bis 57540	bis 68840																																																																																			
			+ 3 Kind	0 bis 5374 0	bis 56740	bis 59640	bis 63540	bis 66140	bis 77440																																																																																			
			+ 4 Kind	0 bis 6074 0	bis 63740	bis 66640	bis 70540	bis 73140	bis 84440																																																																																			
			+ 5 Kind	0 bis 6674 0	bis 69740	bis 72640	bis 76540	bis 79140	bis 90440																																																																																			
			+ 6 Kind	0 bis 7174 0	bis 74740	bis 77640	bis 81540	bis 84140	bis 95440																																																																																			
			+ 7 Kind	0 bis 7674 0	bis 79740	bis 82640	bis 86540	bis 89140	bis 10044 0																																																																																			
			+ 8 Kind	0 bis 8174 0	bis 84740	bis 87640	bis 91540	bis 94140	bis 10544 0																																																																																			
			+ 9 Kind	0 bis 8674 0	bis 89740	bis 92640	bis 96540	bis 99140	bis 11044 0																																																																																			
			<p>Massgebende Einkommensgrenze für Paare, mit oder ohne Kinder</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Kat 1</th> <th>Kat 2</th> <th>Kat 3</th> <th>Kat 4</th> <th>Kat 5</th> <th>Kat OSL¹</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>-</td> <td>0 bis 3870 0</td> <td>bis 43200</td> <td>bis 47700</td> <td>bis 53600</td> <td>bis 57400</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>+ 1 Kind</td> <td>0 bis 4894 0</td> <td>bis 53440</td> <td>bis 57940</td> <td>bis 63840</td> <td>bis 67640</td> <td>bis 78940</td> </tr> <tr> <td>+ 2 Kind</td> <td>0 bis 5794 0</td> <td>bis 62440</td> <td>bis 66940</td> <td>bis 72840</td> <td>bis 76640</td> <td>bis 87940</td> </tr> <tr> <td>+ 3 Kind</td> <td>0 bis 6654 0</td> <td>bis 71040</td> <td>bis 75540</td> <td>bis 81440</td> <td>bis 85240</td> <td>bis 96540</td> </tr> <tr> <td>+ 4 Kind</td> <td>0 bis 7354 0</td> <td>bis 78040</td> <td>bis 82540</td> <td>bis 88440</td> <td>bis 92240</td> <td>bis 10354 0</td> </tr> <tr> <td>+ 5 Kind</td> <td>0 bis 7954 0</td> <td>bis 84040</td> <td>bis 88540</td> <td>bis 94440</td> <td>bis 98240</td> <td>bis 10954 0</td> </tr> <tr> <td>+ 6 Kind</td> <td>0 bis 8454 0</td> <td>bis 89040</td> <td>bis 93540</td> <td>bis 99440</td> <td>bis 10324 0</td> <td>bis 11454 0</td> </tr> <tr> <td>+ 7 Kind</td> <td>0 bis 8954 0</td> <td>bis 94040</td> <td>bis 98540</td> <td>bis 10444 0</td> <td>bis 10824 0</td> <td>bis 11954 0</td> </tr> <tr> <td>+ 8 Kind</td> <td>0 bis 9454 0</td> <td>bis 99040</td> <td>bis 103540</td> <td>bis 10944 0</td> <td>bis 11324 0</td> <td>bis 12454 0</td> </tr> <tr> <td>+ 9 Kind</td> <td>0 bis 9954</td> <td>bis 10404</td> <td>bis 108540</td> <td>bis 11444</td> <td>bis 11824</td> <td>bis 12954</td> </tr> </tbody> </table>														Kat 1	Kat 2	Kat 3	Kat 4	Kat 5	Kat OSL ¹	-	0 bis 3870 0	bis 43200	bis 47700	bis 53600	bis 57400	-	+ 1 Kind	0 bis 4894 0	bis 53440	bis 57940	bis 63840	bis 67640	bis 78940	+ 2 Kind	0 bis 5794 0	bis 62440	bis 66940	bis 72840	bis 76640	bis 87940	+ 3 Kind	0 bis 6654 0	bis 71040	bis 75540	bis 81440	bis 85240	bis 96540	+ 4 Kind	0 bis 7354 0	bis 78040	bis 82540	bis 88440	bis 92240	bis 10354 0	+ 5 Kind	0 bis 7954 0	bis 84040	bis 88540	bis 94440	bis 98240	bis 10954 0	+ 6 Kind	0 bis 8454 0	bis 89040	bis 93540	bis 99440	bis 10324 0	bis 11454 0	+ 7 Kind	0 bis 8954 0	bis 94040	bis 98540	bis 10444 0	bis 10824 0	bis 11954 0	+ 8 Kind	0 bis 9454 0	bis 99040	bis 103540	bis 10944 0	bis 11324 0	bis 12454 0	+ 9 Kind	0 bis 9954	bis 10404	bis 108540	bis 11444	bis 11824	bis 12954
				Kat 1	Kat 2	Kat 3	Kat 4	Kat 5	Kat OSL ¹																																																																																			
			-	0 bis 3870 0	bis 43200	bis 47700	bis 53600	bis 57400	-																																																																																			
			+ 1 Kind	0 bis 4894 0	bis 53440	bis 57940	bis 63840	bis 67640	bis 78940																																																																																			
			+ 2 Kind	0 bis 5794 0	bis 62440	bis 66940	bis 72840	bis 76640	bis 87940																																																																																			
			+ 3 Kind	0 bis 6654 0	bis 71040	bis 75540	bis 81440	bis 85240	bis 96540																																																																																			
			+ 4 Kind	0 bis 7354 0	bis 78040	bis 82540	bis 88440	bis 92240	bis 10354 0																																																																																			
+ 5 Kind	0 bis 7954 0	bis 84040	bis 88540	bis 94440	bis 98240	bis 10954 0																																																																																						
+ 6 Kind	0 bis 8454 0	bis 89040	bis 93540	bis 99440	bis 10324 0	bis 11454 0																																																																																						
+ 7 Kind	0 bis 8954 0	bis 94040	bis 98540	bis 10444 0	bis 10824 0	bis 11954 0																																																																																						
+ 8 Kind	0 bis 9454 0	bis 99040	bis 103540	bis 10944 0	bis 11324 0	bis 12454 0																																																																																						
+ 9 Kind	0 bis 9954	bis 10404	bis 108540	bis 11444	bis 11824	bis 12954																																																																																						

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung										Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)					
			(III)																	
NE Fortsetzung	Jahr 2014 vom 18.12.2013. In Kraft seit 1.1.2014.	Kinder Klassifikation gemäss Einkommen und Vermögen laut Gegenwartsbesteuerung 2011.	Kind			0			0			0			0			ten Bedingungen können Personen, die den Kanton Neuenburg verlassen, eine Verlängerung des Anspruchs bis Ende Jahr beantragen.	während des Jahres, massgebende Veränderung der finanziellen Situation (Arbeitslosigkeit, Aussteuerung, Verminderung des Einkommens um mindestens 20%). Geltungstermin für die Prämienverbilligung: Bei der automatischen Erfassung: 1. Januar bei Gewährung, respektive Erhöhung der Prämienverbilligung, Folgemonat bei Aufhebung oder Reduktion der Verbilligung. Im Fall der nicht fristgerechten Einreichung der Steuererklärung: Aufhebung/Reduktion, mit Wirkung per 1. April. Für im fiskalischen Sinne Unabhängige, welche innerhalb von 12 Monaten den Antrag stellen: Die Verbilligung wird gewährt für die Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Die Verbilligung hört am 31. Dezember auf. Jedes Jahr ist ein neuer Antrag einzureichen. In den anderen Fällen der Erfassung auf Antrag gilt das Datum, an dem der Antrag eingereicht wird, als zur Prämienverbilligung berechtigendes Datum.	
			Maximale Prämienverbilligung für eine jährliche Franchise von Fr. 300.--																	
			Kategorie	Kinder (bis 18 Jahre)	Junge Erwachsene in Erstausbildung (19 bis 25 Jahre)	Erwerbstätige junge Erwachsene (19 bis 25 Jahre)	Erwachsene in Erstausbildung (ab 26 Jahre)	Erwerbstätige Erwachsene (ab 26 Jahren)												
			1	60	250	252	250	290												
			2	60	250	189	250	219												
			3	60	250	119	250	132												
			4	60	250	59	250	69												
			5	60	250	29	250	32												
			OSL	60	250	-.	250	-.												
			Sozialhilfe	88	387	387	404	404												
EL AHV/IV	88	387	387	404	404															
Die Prämienverbilligungsbeträge werden entsprechend den von den Versicherern gewährten Rabatten für spezielle Versicherungsmodelle (Wahlfranchisen, HMO etc.) reduziert.																				
Junge Erwachsene in Ausbildung (19 bis 25 Jahre) und Erwachsene in Ausbildung (ab 26 Jahre): Die Klassifikationskategorie wird gemäss dem massgebenden Einkommen oder jenem der unterhaltspflichtigen Eltern festgelegt, wobei der Familienzusammensetzung Rechnung getragen wird.																				
¹ OSL : Sozialziel KVG, Art. 65, Abs. 1bis KVG																				

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilgung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
GE	<p>Gesetz zur Anwendung des KVG (J 3 05) vom 29.05.97. In K. seit 1.1.98.</p> <p>Verordnung zur Ausführung des KVG RaLAMAL J 3 05.01 vom 15. Dezember 1997 In K. seit 1.1.98.</p> <p>Loi sur le revenu déterminant le droit aux prestations sociales cantonales (Gesetz über das für kantonale Sozialleistungen massgebende Einkommen) (LRD) J 4 06 In Kraft seit dem 1.1.2007</p> <p>Gesetz über das massgebende Einkommen für den Anspruch auf kantonale Sozialleistungen J 4 06.01 In Kraft seit dem 1.1.2007</p>	<p>Massgebendes vereinheitlichtes Einkommen gemäss LRDU.</p> <p>Prämienverbilgung 2013: Veranlagungsperiode: 2011, Einkommen 2011.</p> <p><u>Einkommensstufen:</u></p> <p>Massgebendes Einkommen bis zu :</p> <p><u>Alleinstehende :</u></p> <p>Gruppe A: Fr. 18'000 Gruppe B: Fr. 29'000 Gruppe C: Fr. 38'000</p> <p><u>Ehepaare ohne rechtliche Unterstützungspflicht:</u></p> <p>Gruppe A Fr. 29'000 Gruppe B Fr. 47'000 Gruppe C Fr. 61'0000</p> <p>Alleinstehende oder Paare mit rechtlicher Unterstützungspflicht:</p> <p>Gruppe D1* Fr. 72'000 Gruppe D2* Fr. 77'000 Gruppe D3* Fr. 82'000 Gruppe JD* Fr. 82'000</p> <p>* Die Einkommenskategorien D1, D2, D3 und JD ermöglichen den Eltern den Bezug einer Verbilligung einzig für die Kinder.</p> <p>Die genannten Beträge werden für jedes zusätzliche Kind um Fr. 6000 erhöht.</p>	<p>Gruppe A: Fr. 1'080 Gruppe B: Fr. 840 Gruppe C: Fr. 480 (Für jeden Erwachsenen der Familiengruppe)</p> <p>Für junge Erwachsene wird die Hälfte der kantonalen Durchschnittsprämie vergütet.</p> <p>Für jedes Kind wird die volle Prämie bezahlt, jedoch höchstens Fr. 1200, wenn die Eltern Anspruch auf Verbilligung nach den Gruppen A, B oder C haben oder wenn sie zur Einkommenskategorie D1 gehören. Ein Verbilligungsbeitrag pro Kind von Fr. 900 wird gewährt, wenn die Eltern der Einkommenskategorie D2 angehören, Fr. 648 der Verbilligungsbeitrag für die Einkommenskategorie D3 beläuft sich auf Fr. 636 und für die Kategorie JD auf Fr. 2'616.</p> <p>(vgl. Gesetzesänderungen unter IV)</p>	<p>Für 2014 EL-Bezüglern (AHV/IV) wird die kantonale (plafonierte) Durchschnittsprämie gemäss EDI verbilligt, d.h.: 483Fr. für Erwachsene ab 26 Jahren 448Fr. für junge Erwachsene (19-25 Jahre) 107 Fr. für Kinder.</p> <p>Die Prämien von Sozialhilfebezüglern werden vollständig übernommen, wenn der Beitrag der Sozialhilfe den Verbilligungsbeitrag übersteigt. Die Differenz kommt der kantonalen Sozialhilfeeinrichtung (Hospice général) für das Konto des Krankenversicherungsdienstes (SAM) zugute.</p> <p>Bei Quellensteuerpflichtigen wird das mit dem Faktor 0.95 multiplizierte Brutto-Einkommen berücksichtigt.</p> <p>Bei Personen ohne definitive Veranlagung wird das steuerbare Bruttoeinkommen, multipliziert mit dem Faktor 0.92, berücksichtigt.</p> <p>Zuzüger aus einem anderen Kanton behalten die Verbilligung ihres Herkunftskantons, soweit sie anspruchsberechtigt sind. Der Kanton Genf tritt auf ein Gesuch ein bei Personen, welche im Kanton Genf spätestens am 1. Januar wohnhaft waren. Personen, die den Kanton Genf verlassen und in einen anderen Kanton ziehen, erhalten ihre Prämienverbilgung bis zum Ende des Jahres.</p> <p>Jugendliche zwischen 19 und 25 Jahren erhalten nicht automatisch eine Prämienverbilgung; sie müssen explizit ein Gesuch stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Falls sie mit ihren Eltern wohnen, werden die jeweils massgebenden Einkommen zusammengezählt. Die Summe daraus wird gemäss den Punkten II und III angewendet. - Wenn sie nicht mit ihren Eltern zusammenwohnen und ihr massgebendes Einkommen über Fr. 15'000 liegt, können sie eine Prämienverbilgung gemäss den Punkten II und III erhalten. Bei einem massgebenden Einkommen unter Fr. 15'000 Fr. wird ihr Einkommen zu jenem ihrer Eltern hinzugezählt. <p>Personen mit einem Einkommen, das unterhalb des vom Regierungsrat festgelegten Betrages liegt, gelten nicht als Personen mit einem bescheidenen Einkommen, sofern sie nicht beweisen, dass ihre Situation unterstützungspflichtig ist.</p> <p>Die vom Regierungsrat festgelegten Beiträge sind Folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fr. 15'000 für eine alleinstehende Person ohne Steuerlast. - Fr. 20'000 für ein Paar ohne Steuerlast. <p>Diese Beträge werden pro unterstützungspflichtiges Kind um Fr. 3'000 erhöht.</p> <p>Personen, deren Situation sich seit dem Referenzjahr nachhaltig und beträchtlich verschlechtert hat, können für die Gewährung einer Unterstützung einen Antrag auf eine Revision des Unterstützungsanspruchs stellen.</p>	<p>An die Versicherer, nach Schätzung des voraussichtlich auszahlenden Gesamtbetrages. Auszahlung pro Quartal (100% im Monat September).</p> <p>Allfälliger Saldo wird Anfang des folgenden Jahres ausgeglichen, nach vollständiger Überprüfung.</p>	<p>Individuell und automatisch gemäss RDU mit direkter Überweisung an die Versicherer. Die Bevölkerung wird durch die Presse und via Internet über die Prämienverbilgung informiert.</p> <p>Auf Antrag für Quellensteuerpflichtige, für Personen die keine Steuerdaten vorweisen können und für Personen, welche nicht das ganze Jahr 2011 im Kanton Genf gewohnt haben.</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilgung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)																		
JU	<p>Kantonales Einführungsgesetz zum KVG vom 20.12.96. In Kraft seit 1.1.97.</p> <p>Verordnung zur Prämienverbilgung in der Krankenversicherung für das Jahr 2014 vom 22.10.2013. In Kraft seit 01.01.2014.</p>	<p>Massgebendes Einkommen = Korrigiertes steuerrelevantes Einkommen + 3% des steuerrelevanten Vermögens.</p> <p>Die oben genannten Beträge werden aufgrund der definitiven Steuererhebung des vorletzten Jahres, das der Prämienverbilgung vorangeht, bestimmt. Auf Antrag, Berücksichtigung des letzten Jahres, das der Prämienverbilgung vorangeht.</p> <p>Von diesem Betrag werden folgende Abzüge gemacht :</p> <p>Fr. 5000 für Verheiratete, Geschiedene oder in Trennung Lebende ohne Kinder.</p> <p>Fr. 10'000 für Personen mit Kindern. Dieser Betrag wird für die ersten 2 Kinder pro Kind um Fr. 4000 erhöht und um Fr. 6000 für jedes folgende Kind.</p> <p>Maximaler Grenzwert, der zur Prämienverbilgung berechtigt: Fr. 32'999.</p> <p>Maximaler Grenzwert nur für Kinder in Familien mit mittlerem Einkommen: Fr. 39'999</p>	<p><u>Referenzprämie</u> Prämie des Krankenversicherers mit der günstigsten Prämie. Die maximale Prämienverbilgung beträgt 57% dieser Prämie für Erwachsene, 55% für Jugendliche unter 25 Jahren, 58% für Jugendliche unter 25 Jahren, die in Ausbildung sind, 89% für Kinder unter 18 Jahren.</p> <p><u>Maximale Prämienverbilgung:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Erwachsene:</td> <td>Fr. 2'400</td> </tr> <tr> <td>Jugendliche (unter 25):</td> <td>Fr. 2'280</td> </tr> <tr> <td>Erwachsene in Ausbildung, ab 25 J. :</td> <td>Fr. 2'400</td> </tr> <tr> <td>Kinder (unter 18):</td> <td>Fr. 720</td> </tr> </table> <p><u>Minimale Prämienverbilgung:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Erwachsene:</td> <td>Fr. 180</td> </tr> <tr> <td>Jugendliche (unter 25):</td> <td>Fr.300</td> </tr> <tr> <td>Jugendliche (unter 25), die eine Ausbildung absolvieren):</td> <td>Fr. 2'400*</td> </tr> <tr> <td>Minderjährige (16-18), die keine Ausbildung absolvieren:</td> <td>Fr. 240</td> </tr> <tr> <td>Kinder unter 18</td> <td>Fr. 720 *</td> </tr> </table> <p>* d.h. mindestens die Hälfte der kantonalen Durchschnittsprämie.</p> <p>Die Prämienverbilgung ist pro Fr. 1000 des massgebenden Einkommens abgestuft bis zu einem massgebenden Einkommen von maximal Fr. 32'999. (Fr. 39'999 für Kinder in Familien mit mittlerem Einkommen).</p> <p>Eine zusätzliche Prämienverbilgung von Fr. 600 pro alleinerziehenden Erwachsenen und von Fr. 300 pro Elternpaar wird jenen Eltern gewährt, welche 2014 ein oder mehrere unterhaltspflichtige Kinder haben und deren massgebendes Einkommen unter Fr. 10'000 liegt.</p>	Erwachsene:	Fr. 2'400	Jugendliche (unter 25):	Fr. 2'280	Erwachsene in Ausbildung, ab 25 J. :	Fr. 2'400	Kinder (unter 18):	Fr. 720	Erwachsene:	Fr. 180	Jugendliche (unter 25):	Fr.300	Jugendliche (unter 25), die eine Ausbildung absolvieren):	Fr. 2'400*	Minderjährige (16-18), die keine Ausbildung absolvieren:	Fr. 240	Kinder unter 18	Fr. 720 *	<p>Sozialhilfebezüger erhalten die Prämie bis zum Erreichen der vom Bundesamt für Gesundheit festgelegten Durchschnittsprämie vergütet.</p> <p>Den EL-Bezüger/innen (zur AHV/IV) wird die Reduktion der vom Bundesamt für Gesundheit festgelegten durchschnittlichen Monatsprämie gewährt.</p> <p>Keine Sonderregelungen für an der Quelle Besteuerte, Flüchtlinge und Asylanten. Sie werden wie alle übrigen behandelt (Kolonne II und III). Mit einer Ausnahme: Falls Quellenbesteuerte im Vorjahr nicht besteuert wurden, wird das massgebende Einkommen aufgrund des Bruttoeinkommen des laufenden Jahres berechnet.</p>	<p>An die Krankenversicherer. Den Krankenversicherern wird der administrative Aufwand nicht vergütet.</p> <p>Frequenz der Auszahlung an die Versicherer. Alle 3 Monate (Anfangs April, Juli und Oktober). Der Saldo wird am Ende des Jahres 2014 ausbezahlt.</p>	<p>Automatisch für Versicherte, deren Krankenkasse bei der kantonalen Ausgleichskasse bekannt ist.</p> <p>Versicherte, deren Krankenkasse bei der kantonalen Ausgleichskasse nicht bekannt ist, erhalten von der Ausgleichskasse einen Berechtigungsschein, den sie unterschrieben und mit einer Kopie des Versicherungszertifikats an die Ausgleichskasse zurückschicken müssen.</p> <p>Die Ausgleichskasse stellt den Krankenversicherer per EDV und durch Listen Daten über Personen zu, die Anrecht auf PV haben.</p> <p>Quellensteuerpflichtige, die im Jahre 2013 Prämienverbilgung erhalten haben, noch nicht definitiv besteuerte Personen, sowie nach Ermessen und teilweise besteuerte Personen werden ebenfalls über ihren Anspruch informiert. Damit der Status der Kinder erfasst werden kann, erhalten Eltern von Kindern im Alter von 16-25 Jahren einen Fragebogen.</p> <p>Personen, die nicht persönlich benachrichtigt wurden und davon ausgehen, dass sie Anrecht auf Prämienverbilgung haben, müssen ihren Antrag im Laufe jenes Jahres stellen, für das sie Anspruch auf Prämienverbilgung erheben.</p> <p>Einmal jährlich erscheint in der Presse ein Inserat, das auf die kantonale Prämienverbilgung hinweist.</p> <p>Zentrale Verwaltung.</p>
Erwachsene:	Fr. 2'400																							
Jugendliche (unter 25):	Fr. 2'280																							
Erwachsene in Ausbildung, ab 25 J. :	Fr. 2'400																							
Kinder (unter 18):	Fr. 720																							
Erwachsene:	Fr. 180																							
Jugendliche (unter 25):	Fr.300																							
Jugendliche (unter 25), die eine Ausbildung absolvieren):	Fr. 2'400*																							
Minderjährige (16-18), die keine Ausbildung absolvieren:	Fr. 240																							
Kinder unter 18	Fr. 720 *																							